

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1914

3/4 (1.3.1914)

Zeitschrift

für
das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 3/4.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

März-April 1914

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
90 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Etage-
Auftrag wird solcher ebenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

1. Jahrgang

Inhalt: Landtagsverhandlungen. Ueber die Ehrung von Stiftern, Vermächtnisgebern und sonst. Wohltätern auf dem Lande. Gemeindechronik betr. Anfragen und Antworten. Die Kapitalaufnahme der Gemeinde L. zur Bestreitung der Kosten für die Erbauung eines Fabrikgebäudes betr. Ablösung einer Pfarrkompetenz. Tagesgebühren der Gemeindebeamten. Tarif für Wasserzins und dergleichen. Stimmenthaltung bei Gemeindebeschlüssen. — 2. Verein Bad. Sparkassenrechner. Verwaltungsgedäude der Sparkasse. — 4. Berechnung des Tagesarbeitsverdienstes. Ortskrankenkasse und Gemeindekrankenversicherung. Erfüllung der Wartezeit für die Altersrente der im Jahre 1844 geborenen Altersrentenbewerber. — 6. Ladenburg, Gaggenau, Appenweier, Lahr, Freiburg, Heidelberg, Wertheim, Karlsruhe, Sonstiges. Bürgermeister-Gehälter. Hypothekensicherungs-Genossenschaft. Diäten. Das widerrufene Pensionierungsgeuch. Die „gute“ Hypothek. Die Lebensversicherung verweigert die Auszahlung der Versicherungssumme. Der Religionsunterricht in der Volksschule. Die Berufswahl der Schüler und Schülerinnen. Reichs- und Staatsangehörigkeit. Schmiergelder. Verschmelzung schweizerischer Hypothekenvanken. — 7. Ergebnisse der Verbandsrechnung 1913. Rechnungsergebnis des Feuerversicherungsvereins „Badenia“. Sicherheitsfond. Bezirksversammlung. Bürgermeisterwahlen. B. Gemeindeversammlung. Hausen i. Wiesental. Feuerversicherung. Haftpflichtversicherung. — 8. Anfrage und Antwort. Todesfälle. — 9. Bücherchau. — 10. Briefkasten. — Sprachdecke. — Anzeigen.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Landtagsverhandlungen.

(Fortsetzung.)

Abg. Dr. Zehner:

Der Herr Abg. Red hat sich dahin geäußert, es sei, als der Herr Minister sich geäußert habe, er trage Bedenken, in bezug auf die Regelung der Gehälter der Gemeindebeamten einzugreifen, weil man darin einen Eingriff in die Selbstverwaltung finden könne, von dieser Seite „Sehr richtig!“ gerufen worden. Ich bin damals meines Wissens nicht hier gewesen, ich war am ersten Tage der Verhandlung über den Etat des Ministeriums des Innern nicht anwesend. Ich habe nun in der Zwischenzeit den Herrn Abg. Red gefragt und von ihm gehört, daß er einen einzelnen Zwischenruf, der auf dieser Seite gefallen sei, bei dieser Bemerkung im Auge gehabt habe; den betreffenden Abgeordneten könne er nicht nennen, er habe nicht bemerkt, wer es gewesen.

Diese Ausführungen des Herrn Abg. Red geben mir aber doch Anlaß zu der Erklärung, daß ich und soweit ich Fühlung mit der Fraktion habe — auch die Fraktion im allgemeinen nicht auf dem Standpunkt stehen, wie er durch den Zwischenruf von dieser Seite zum Ausdruck gekommen sein soll. Ich persönlich jedenfalls nicht. Ich kann feststellen, daß ich von vielen Seiten her die Wünsche ausgesprochen bekommen habe, daß für die Gemeindebeamten, insbesondere für die Bürgermeister etwas geschehen müsse, und ich halte das für durchaus berechtigt.

Die Bürgermeister sind in der Tat stark mit Arbeit überlastet. Von allen Seiten schiebt man auf den Bürgermeister ab (Sehr richtig! links). Ich kann das auch in meiner Eigenschaft als Mitglied eines Gerichtshofs sagen. Es besteht ja der Zustand, daß die Gerichte keine Hilfsorgane haben, abgesehen von den Gerichtsvollziehern. Wenn man nun irgend eine Ermittlung braucht, wenn über irgend eine Beschwerde etwas erhoben werden soll, heißt es: Ja, wer soll das machen? Und da kommt man auch bei den Gerichten nicht selten dazu, daß man eben in Ermangelung eines anderen Organs sich an das Bürgermeisteramt wendet. Also auch die Gerichte machen das so, weil sie sich manchmal nicht anders zu helfen wissen, weil man in Zivilsachen, namentlich aber in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, doch nicht durch die Gendarmen Erhebungen machen lassen kann. Dazu kommen aber, und das ist ja weitaus das Mehrere, all die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte, die den Bürgermeistern zugeschoben sind, die Mitwirkung bei der Ausführung der ganzen sozialen Gesetzgebung und bei all dem, was schon angedeutet worden ist; da ist ein solches Maß von Geschäften auf die Bürgermeister geschoben, daß es, glaube ich, unmöglich ist, einen Menschen, der einigermaßen mit seiner Zeit rechnen muß, für diese ausgedehnten Geschäfte zu bekommen um die Bezahlung, die von alter Zeit hergebracht ist (Abg. Red: Sehr richtig!). Die Bürgerausschüsse oder wer darüber sonst zu beschließen hat, die ganze

Bürgerschaft bei kleinen Gemeinden, haben kein Verständnis dafür. Die sind im großen und ganzen der Meinung, daß der Bürgermeister dazu da ist, daß man ihm die Verantwortung für alles zuschieben, daß jeder an ihm seine Vorwürfe anbringen kann. Und vor allem ist er auch dazu da, daß, wenn er gewählt ist, er zunächst einmal ordentlich Bier und Würste zu bezahlen hat (Heiterkeit und Zustimmung). Wenn der Herr Minister in dieser letzteren Richtung — nebenbei bemerkt — einmal mehr Ordnung schaffen könnte, würde er sich ein großes Verdienst erwerben; er würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn dieser althergebrachte Unfug bei den Gemeindevahlen abgeschafft oder doch wesentlich eingeschränkt würde.

Der Bürgermeister ist ein Doppelwesen, ein Organ der Gemeindeverwaltung, und insofern soll ihm die Gemeinde auch bezahlen, das kann man mit Recht von der Gemeinde verlangen; er ist aber heutzutage noch in viel größerem und weiterem Umfang auch Organ des Staates. Und so weit man ihm diese staatlichen Geschäfte aufzudet und seine Zeit und Mühe damit in Anspruch nimmt, ist es, glaube ich, nicht mehr als recht und billig, daß der Staat ihn dafür auch bezahlt. Ich möchte also dem Herrn Minister nahelegen, einmal diese Frage zu erwägen, ob es nicht der Billigkeit und Gerechtigkeit der ganzen Sachlage entspricht, daß der Staat den Bürgermeistern gewisse Zuschüsse zu ihren Gehältern bezahlt, die sie von der Gemeinde bekommen (Zustimmung rechts und links).

Minister des Innern Dr. Frhr. von und zu Bodman:

Der Herr Abg. Red hat sich beschwert über die Mißstände im hiesigen Amtshaus. Diese Mißstände sind dem Ministerium bekannt; sie sind Gegenstand der Feststellung und der Prüfung gewesen, wie ihnen abzuhelpen sei; es wird voraussichtlich noch in diesem Jahre Abhilfe erfolgen.

Weniger günstigen Bescheid kann ich erteilen in der Frage der baulichen Veränderungen am Amtshause zu Weinheim, wozu nach den Ausführungen des Herrn Abg. Müller-Weinheim ein Bedürfnis bestehen soll. Wir haben auch dort die Verhältnisse geprüft; wir sind auch zu der Ueberzeugung gelangt, daß in der Tat ein Bedürfnis nach Aenderungen besteht. Diese Aenderungen würden aber 20000 M. kosten, und die Mißstände sind nicht so dringend, daß eine sofortige Abhilfe geboten erscheint. Wenn der Herr Abgeordnete gesagt hat, die Registratur befinde sich im Keller, so bedarf es einer Einschränkung; es handelt sich dabei nur um die stehende Registratur, d. h. um die Akten über erledigte Angelegenheiten, die bis zur völligen Ausscheidung in einem besonderen Raum untergebracht werden und auf die man

nur ausnahmsweise zurückzugreifen hat. Wir werden aber auch diese Sache im Auge behalten.

Der Herr Abg. Red hat weiter Klage geführt über die Belastung der Bürgermeister durch Geschäfte, die sie für den Staat verrichten, und der Herr Abg. Dr. Lehner ist ihm dahin beigetreten. Diese Belastung liegt zweifellos vor, und mit der Ausdehnung der Tätigkeit des Staates auf immer neue Gebiete steigt diese Belastung. Sie ergibt sich mit Notwendigkeit aus der Stellung, welche die Gemeinde im Staatswesen einnimmt, die ich ja auch schon wiederholt betont habe, aus der Stellung, die ihr als Aufgabe nicht nur die Fürsorge für die speziellen Interessen ihrer Angehörigen, sondern auch die weitere Aufgabe zuweist, als unterstes, aber keineswegs unwichtiges Glied in der Staatsverwaltung mitzuarbeiten, an der Ausführung der Gesetze mittätig zu sein. Gerade auch diese Aufgabe macht ja die Stellung des Bürgermeisters zu einer so außerordentlich wichtigen. Die Bürgermeister sind in der Tat sehr bedeutungsvolle und sehr wichtige Funktionäre in unserem Staatswesen, und sie vollziehen ihre Funktionen, wie ich gerne auch bei dieser Gelegenheit wiederhole, im allgemeinen durchaus nicht nur zufriedenstellend, sondern — wenn man berücksichtigt, daß sie doch in der Regel aus dem Erwerbsleben hervorgehen und ohne besondere Vorbildung sind — auch mit anerkanntem Geschick und mit erfreulicher Tüchtigkeit.

Nun wird man aber als richtig zugeben können, daß, wenn der Staat die Bürgermeister in solchem Umfange in Anspruch nimmt, dann auch eine gewisse Verpflichtung für ihn besteht, für sie zu sorgen, und zwar entweder indem der Staat die Gemeinden anhält, diese Beamten hinreichend, angemessen zu bezahlen, oder indem er sich selber an dieser Bezahlung beteiligt, oder endlich — und das wird wohl am meisten im Interesse der Bürgermeister liegen —, indem der Staat beides tut. Ich weise den Gedanken, daß der Staat sich wenigstens an der Versorgung, vielleicht auch an der Bezahlung der Bürgermeister während ihrer Aktivität beteiligen soll, keineswegs zurück. Das wird eine Frage sein, die zu prüfen sein wird, wenn wir an die bereits mehrfach in Aussicht gestellte Frage der Neugestaltung der Versorgung der Gemeindebeamten und auch an die Frage der Erlassung eines Gemeindebeamtengesetzes herantreten.

Der Herr Abg. Red hat aber speziell Klage darüber geführt, daß die Gemeindebeamten durch die Mitwirkung bei der Feststellung des Wehrbeitrages so sehr in Anspruch genommen werden. Das berührt insofern auch meinen Geschäftskreis, als, wie der Herr Abgeordnete gesagt hat, die Verordnung vom 20. November 1913 im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern vom Finanzministerium erlassen worden ist. Diese Verordnung gründet sich

ihrerseits auf den § 35 des Wehrbeitragsgesetzes, also eines Reichsgesetzes, wonach die Landesregierung die für die Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrages zuständigen Behörden bestimmt und wonach sie ferner bestimmt, ob und inwieweit zur Mitwirkung bei der Veranlagung und zur Erhebung des Wehrbeitrages Gemeinden heranzuziehen seien. Nun ist in § 3 dieser Verordnung gesagt, daß die Gemeindebehörde die öffentlichen Aufforderungen zur Abgabe der Vermögenserklärungen bekanntzumachen und die nötigen Zustellungen zu bewirken habe. Darüber wird wohl keine Klage geführt. Dann wird in der Verordnung gesagt, daß in den Gemeinden außerhalb des Amtssitzes des Steuerkommissärs der Gemeindevorstand die Vermögenserklärungen entgegenzunehmen und, soweit es ihm möglich ist, den Pflichtigen auf ihren Antrag bei der Aufstellung der Erklärungen behilflich zu sein hat. Dieses „Behilflichsein bei der Aufstellung der Erklärungen“ wird wohl der Hauptstein des Anstoßes sein, zumal wenn man die Bürgermeister so in Anspruch nimmt, wie der Herr Abgeordnete gesagt hat, daß einzelne 5 bis 6 Tage damit beschäftigt sind, eben nicht nur behilflich zu sein, sondern den Steuerzahlern die Erklärungen selber aufzustellen.

Der Grund, warum wir unser Einverständnis erklärt haben und warum das Finanzministerium die Beziehung der Bürgermeister in diesem Umfang vorgeschrieben hat, ist der, daß nach Erklärung des Finanzministeriums die Steuerkommissäre und ihre Organe gar nicht in der Lage gewesen wären, das Geschäft ohne die Mithilfe der Gemeindevorstände zu bewältigen. Den Gemeindevorständen sollte ja andererseits durch Vorträge der Steuerkommissäre an die Hand gegangen werden; die Bestimmungen des Gesetzes sollen ihnen erläutert werden. Das wird wohl auch hier geschehen sein, und ich glaube deshalb, daß den Gemeindevorständen damit nichts unbilliges zugemutet wird. Es handelt sich auch nur um eine einmalige und vorübergehende Belastung, die die Bürgermeister wohl gern auf sich nehmen, wenn sie an den großen vaterländischen Zweck der Erhebung des Wehrbeitrages denken. Ich glaube, der Herr Abgeordnete hat diese Belastung wohl auch nur deshalb mit solchem Nachdruck hervorgehoben, weil er auf die Notwendigkeit eines Gemeindebeamtengesetzes und darauf hinweisen wollte, wie wünschenswert es sei, daß der Staat sich an der Bezahlung der Gemeindebeamten beteilige. —

Abg. Graf.

Ich möchte das, was die Herren Kollegen Dr. Zehner und Ned in der letzten Freitagssitzung über die Besserstellung der Gemeindebeamten und über die Aufgaben, welche die Gemeindebeamten auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung zu vollbringen haben, gesagt haben, nur kräftig unterstützen. Ich will

ihre Ausführungen nicht wiederholen, sondern nur in einigen Punkten noch ergänzen. Ich stehe jetzt 24 Jahre im Gemeindedienst und weiß daher aus eigener Erfahrung, daß die Anforderungen, welche an die Gemeindebeamten, besonders an die Bürgermeister auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung gestellt werden, gegenüber früher kolossal gewachsen sind, und daß diese Tätigkeit die Bürgermeister sehr stark in Anspruch nimmt. Ich möchte die Behauptung aufstellen, daß diese Tätigkeit die Bürgermeister so viele Zeit in Anspruch nimmt, wie ihre gesamte Tätigkeit auf allen Gebieten vor 25 und 30 Jahren. Die Gehälter der Gemeindebeamten sind aber nicht in demselben Verhältnis gestiegen, sondern in vielen Gemeinden sind die Gehälter noch so wie in früheren Jahren. Vor einigen Jahren war der Gemeinderat in meiner Gemeinde so nobel, mir den Gehalt um 70 Mark aufzubessern. Bis dahin hatte ich den Gehalt wie meine Vorgänger vor 30 und 35 Jahren. So ist es aber nicht nur in meiner Gemeinde, sondern ich glaube annehmen zu dürfen, daß in vielen Gemeinden des Landes das Gleiche sein wird. Ich habe schon vor längeren Jahren bei Ortsbereisungen und beim Bezirksamt den Antrag gestellt, es sollte einmal dahin gewirkt werden, daß die Gehälter der Gemeindebeamten derart gesetzlich geregelt werden möchten, daß ein Mindestgehalt durch die Regierung festgesetzt werde, und daß auch dahin gewirkt werden möge, daß die Bürgermeister für ihre Mitwirkung auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung und für das, was sie überhaupt für den Staat arbeiten müssen, wenigstens in etwas entschädigt werden. Wir wissen ganz genau und verlangen auch nicht, daß wir für jede Kleinigkeit bezahlt werden müssen oder sollen, aber auf der anderen Seite kann man auch nicht verlangen, daß wir alles, was wir auf diesem Gebiete arbeiten müssen, umsonst machen. Es wird sich wohl bei anderer Gelegenheit die Möglichkeit geben, hierauf zurückzukommen, weshalb ich mich auf diese Ausführungen beschränke.

Abg. Schirmeister.

Wenn ich mich heute zum Worte gemeldet habe, tue ich es aus dem Grunde, weil verschiedene Herren wie in der Freitagssitzung so auch heute der Herr Kollege Graf das Kapitel der Fürsorge für die Gemeindebeamten gestreift haben. Da glaube ich, Ihnen aus meinem privaten Wissen mitteilen zu dürfen, daß eine für diese Sache sehr einflussreiche Person sich mit dem Gedanken trägt, in einer Petition eine Grundlage zu schaffen, die es der Regierung erleichtern soll, ein Gemeindebeamtengesetz zu schaffen. Die Herren Kollegen in diesem Hause, ganz besonders die zahlreichen in dieses Haus berufenen Bürgermeister möchte ich recht freundlich ersuchen, bei Eintreffen der Petition recht kräftig bei ihren Fraktionskollegen für diese Sache zu wirken

und, wenn es einmal soweit ist, auch für die Ratsschreiber einzutreten. Es wird nicht mehr lange anstehen, bis diese Petition dem Hohen Hause zugeht.

Abg. Martin.

Wiederholt war ja bereits die Tätigkeit der Gemeindebeamten und ihre Entlohnung Gegenstand eingehender Erörterungen in diesem Hohen Hause, und es ist durchaus nicht in meiner Absicht gelegen, Gefagtes zu wiederholen. Aber da ich auf diesem Gebiete auf eine gewisse Erfahrung mich berufen darf, glaube ich, daß auch mir in dieser Angelegenheit einige Worte gestattet sein werden.

Auf die Anregung bezüglich der Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten, die namentlich dahin ging, von Staats wegen hier ein, zuschreiten und Maßnahmen zu treffen zur Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten, hat ja der Herr Minister Bedenken dahin geäußert, daß man in einem solchen Vorgehen einen gewissen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden erblicken könne. Nun, ich stehe durchaus auf dem Standpunkte, daß das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden unter allen Umständen gewahrt bleiben muß, und ich müßte jeder Maßnahme entgegentreten, die irgend einer Beeinträchtigung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden gleichkäme. Aber wenn wir die Regelung dieser Angelegenheit den Gemeinden selbst überlassen, so glaube ich eben doch, daß manche meiner Kollegen, manche Gemeindebeamte, für ewige Zeiten nicht in die Lage kommen werden, sich einer besseren Fürsorge zu erfreuen. Es sind der Umstände so viele, und es sind die Verhältnisse so mannigfach gestaltet, daß in vielen Gemeinden, und namentlich denke ich hier an kleinere Gemeinden, auf eine Besserstellung von Seiten der Gemeinden selbst kaum zu rechnen ist. Und ich stehe auch auf dem Standpunkte, daß eine Besserung der Gehaltsbezüge der Gemeindebeamten in allererster Reihe dahin in Aussicht genommen werden sollte und dann zu erwarten wäre, wenn die Gemeindeverwaltungsorgane für diejenigen Geschäfte, die sie für den Staat besorgen, auch eine gewisse Entlohnung von dieser Seite erhielten, es liegen ja die Verhältnisse in manchen Gemeinden, namentlich in kleineren unbemittelten Gemeinden, so, daß die betreffenden Gemeindebeamten sich angesichts der übermäßig großen Belastungen, die viele Gemeinden jetzt schon zu tragen haben, fast gar nicht getrauen, mit erhöhten Gehaltsforderungen an die Gemeindeverwaltung und an die Gemeinde überhaupt heranzutreten. Ich möchte hier zunächst nur daran erinnern, daß ja namentlich auf dem Gebiete der Statistik die Gemeindeverwaltung von Staatswegen sehr stark in Anspruch genommen wird. Ich darf wohl behaupten, daß bei manchen großen gesetzgeberischen Werken die ersten Anfänge bis in die

Kanzleien der kleinsten Landgemeinden zurückreichen. Freilich lassen ja manche derartige große gesetzgeberische Werke, wenn sie als Massengebilde in wissenschaftlicher Ausstattung ins öffentliche Leben treten, die erste Mithilfe und die erste Mitarbeit auch des einfachen Landbürgermeisters und des Ratsschreibers nicht mehr erkennen.

Dann darf ich darauf aufmerksam machen, in welchem großem Umfange die Gemeindeverwaltung namentlich auch in Heeresangelegenheiten in Anspruch genommen wird. Hier möchte ich nur an die Tätigkeit erinnern, die den Gemeindeverwaltungen anlässlich eines Manövers obliegt. Auch hier kann ich aus eigener Erfahrung sprechen. In meiner Heimat und Umgebung haben wir seit 1890, also seit 24 Jahren regelmäßig das Vergnügen, alle vier Jahre mit Einquartierung bedacht zu werden, und wer schon mit Einquartierungsangelegenheiten zu tun gehabt hat, der wird mir nachfühlen und nachempfinden, welche angenehme und welche dankbare Geschäft namentlich die Verteilung der Quartierlasten in den einzelnen Gemeinden ist. Dann kommt noch hinzu — und auch hier kann ich aus eigener Erfahrung reden und mit eigenen Erlebnissen aufwarten — die Inanspruchnahme bei der Aufnahme von Flurschäden. Gerade im letzten Manöver, im Jahre 1910 waren wir in unserer Gemeinde — der Ratsschreiber und ich — fast eine ganze Woche mit der Aufnahme von Flurschäden beschäftigt. Auch dieses Geschäft hat natürlich nicht immer seine Annehmlichkeiten, u. wenn die einzelnen Interessenten hier manchmal nicht so ausgehen, wie sie es wünschen, so hängt man schließlich den Mißerfolg ihrer Ansprüche sehr gern dem Bürgermeister oder der Ortsverwaltung an.

Bezüglich der Einquartierung hätte ich noch einen Spezialwunsch dahingehend, ob man nicht in Erwägung ziehen könnte, vielleicht auf eine Vereinfachung der heutigen Einquartierungskataster hinzuwirken. Mir scheint die jetzt bestehende Einrichtung doch eine etwas zu komplizierte und umfangreiche zu sein, die vielleicht mehr Schreibwerk als absolut notwendig wäre erfordert. Denn in der Praxis kann man sich ja in vielen Fällen doch nicht streng auf das Einquartierungskataster beschränken.

Dann darf ich doch wohl auch daran erinnern, daß die Durchführung der sozialen Gesetzgebung und deren Ausführung die Gemeindeverwaltungen und ihre Organe sehr erheblich in Anspruch nehmen. Und auf diesem Gebiete zeigt sich eine ganz eigenartige Erscheinung. Während nämlich gerade der Bürgermeister sehr fürsorglich bemüht ist, die Wohltaten dieser Gesetzgebung möglichst vielen zukommen zu lassen, bleibt für ihn selber nichts. Für ihn sind die Tore dieser Schöpfung verschlossen, wenn es sich darum handelt, ihrer Wohltaten teil-

haftig zu werden; es wäre denn, daß er sich auf eigene Kosten ein Anrecht darauf erwirbt und auch hier legt ihm die Altersgrenze schon wieder gewisse Beschränkungen auf. In dieser Hinsicht glaube ich, daß ich hier einen Gedanken aufgreifen dürfte, dem näher zu treten man doch in Erwägung ziehen dürfte, und der geht dahin, ob nicht die Möglichkeit vorhanden wäre, namentlich in Hinsicht der Inanspruchnahme der Arbeitskraft der Gemeindevorstände ihnen auf irgend eine Weise auch die Wohltaten der sozialen Fürsorge mit staatlicher Vergünstigung zukommen zu lassen. Ich denke hier daran, ob es sich nicht vielleicht ermöglichen ließe, daß man ihnen die Wohltat einer Fürsorgekasse oder auch derjenigen der Invalidenversicherung mit staatlicher Vergünstigung in späteren Jahren zukommen lassen dürfte, daß man hier von Staatswegen einen gewissen Ersatz für das schaffen könnte, was die betreffende Arbeitskraft gerade auf diesem Gebiete geleistet hat. Es scheint mir doch eigenartig und ich kann es mit der heutigen Auffassung unseres sozialen Lebens gar nicht in Einklang bringen, wenn man sieht, daß ein Mann, der einen großen Teil seines Lebens — man darf vielleicht in vielen Fällen sagen: der seine beste Lebenskraft im Dienste der Allgemeinheit gebraucht, vielleicht zum Schaden seiner Gesundheit, vielleicht auch zum Nachteil seiner Familie und seiner wirtschaftlichen Existenz, durch irgend eine Zufälligkeit außer Dienst kommt, wie eine abgenutzte Maschine beiseite gestellt wird und für ihn fast nichts mehr übrig bleibt, als vielleicht eine unzufriedene Stimmung über seine frühere Tätigkeit. Ich möchte der Großh. Regierung zur Erwägung anheimgeben, ob sich hier nicht irgend etwas erreichen ließe.

(Fortsetzung folgt).

Ueber die Ehrung von Stiftern, Vermächtnisgebern und sonst. Wohltätern auf dem Lande.

(Nachdruck verboten).

Es wird wohl schon manchem Ortsvorstand aufgefallen sein, daß die Stiftungen für gemeinnützige Zwecke in den Landgemeinden immer seltener werden. Von besonderem Interesse ist daher, was der Verfasser der Bad. Gemeindechronikblätter zu Bogen 4: „Ehrentafel für Stifter und Vermächtnisgeber“ in dieser Beziehung sagt. Er schreibt in seiner Anleitung zu Chronikbogen 4 wörtlich:

„Tagtäglich kann man in der Presse von größeren Stiftungen und Vermächtnissen lesen, die zu Gunsten von Wohltätigkeitsanstalten dieser oder jener Stadt oder Gemeinde errichtet worden sind. Wenn sich diese Nachrichten meistens auf größere Städte beziehen, so liegt darin insofern nichts Auffallendes, als

wirklich reiche Leute auf dem Lande nicht besonders stark vertreten sind. Häufig ziehen diese mit Rücksicht auf höhere Schulen, die bequemere Lebensweise und dergleichen Ursachen noch in vorgeschrittenem Alter nach der Stadt, um hier ihren Lebensabend zu beschließen. Gleichwohl muß es auffallen, daß Stiftungen und Vermächtnisse in den Landgemeinden immer seltener werden. Forscht man nach den Ursachen dieser Erscheinung, dann fällt zunächst angenehm auf, wie sehr die Verwaltungen größerer Städte darauf bedacht sind, das Andenken ihrer Wohltäter und die Werke derselben zu schätzen, zu ehren und die in Betracht kommenden Namen der Mit- und Nachwelt stets vor Augen zu halten. Dafür ein Beispiel:

Die Stadt Mannheim hat bei Ehrung ihrer Wohltäter die Stiftungen in 5 Gruppen eingeteilt. Die Ehrung soll bestehen bei

- Gruppe 1** (Stiftungen von 250000 M. und darüber)
Büsten und Straßenbenennung nach den Stiftern;
- Gruppe 2** (Stiftungen von 150 bis 250000 Mark)
Aufstellung von Büsten und dergleichen;
- Gruppe 3** (Stiftungen von 50—150000 Mark) Anbringung von Einzelgedenktafeln;
- Gruppe 4** (Stiftungen von 20—50000 Mark) Aufnahme in eine Kollektivgedenktafel und
- Gruppe 5** (Stiftungen bis 20000 Mark) Aufnahme in die Ehrentafel der Stadt-Chronik.

Inbetracht kommen nur rein städtische, bürgerliche Stiftungen, die auch im Sinne ihres Zwecks wirksam geworden und nicht durch Rentenzahlungen überlastet sind. Die Einzeltafeln werden in Bronceguß ausgeführt und im Turmsaale des neuen Rathauses in der Wandtafelung angebracht, die Sammeltafel mit den Namen kleinerer Stiftungen hat im Haupttreppenhaus des Rathauses ihren Platz gefunden.

Wie steht es nun demgegenüber mit der Ehrung von Stiftern häufig auf dem Lande? Kommt es nicht da und dort vor, daß hier die Gründer von Fonds (Schul-, Armenfonds und dergleichen) u. die sonstigen Stifter und Vermächtnisgeber dem Namen nach nur ganz wenigen in der Gemeinde bekannt sind? Und doch wäre auch bei diesen Fonds mit Rücksicht auf die erhöhten Anforderungen eine Stärkung durch Zustiftungen sehr vomöten. Diese letzteren würden da und dort sicherlich auch nicht ausbleiben, wenn die Gemeinde — ebenso wie die Städte — dazu übergingen, das Andenken an vorhandene Stifter und Vermächtnisgeber in geeigneter Weise zu ehren und dadurch wohlhabenderen Personen für die Betätigung ihres Wohlthätigkeitssinnes einen wünschenswerten Anreiz zu schaffen. Wie viel-

fach auf anderen Gebieten, so dürfte auch hier eine Anregung genügen. Welche Personen dabei in Betracht kommen, ist in den Gemeinden niemandem besser bekannt, als dem Ortsvorstand und den Gemeinderatsmitgliedern.

Hinsichtlich der Form dieser Ehrung dürfte zunächst der Eintrag der Gründer von Fonds, der Stifter und Vermächtnisgeber in das „goldene Buch“ (die Ortschronik) in Betracht kommen und zwar in **Bogen 4** der bad. Gemeindechronik-Blätter: „Ehrentafel für **Stifter und Vermächtnisgeber**“. Zu empfehlen ist auch die Aufnahme der Namen in eine Kollektiv-Gedenktafel (Ehrenurkunde), die derart unter Glas und Rahmen gebracht wird, daß neue Namen jederzeit nachgetragen werden können. Der Text in diesen Ehrenurkunden lautet:

„Die dankbare Gemeinde nennt nachstehend die Namen ihrer

Wohltäter, Stifter und Vermächtnisgeber:

(Nun folgen die Namen nach dem Nier der Stiftungen). Diese gleichzeitig einen Wandschmuck bildenden Ehrenurkunden werden dann zweckmäßig im Rathaus, Schulhaus und anderen öffentlichen Gebäuden untergebracht. Einzelne Gemeinden haben in jüngster Zeit besonders verdienten Personen auch das Ehrenbürgerrecht verliehen und ihnen hierüber besondere Urkunden zugestellt. In diesen Fällen erfolgt der Eintrag in Gemeindechronikbogen 3 „**Ehrentafel für Ehrenbürger**“.

Wohl jeder, der die Verhältnisse auf dem Lande zu beobachten Gelegenheit hat, wird diesen Ausführungen zustimmen und deren Beherzigung empfehlen.

Ehrenurkunden auf starkem Karton sind bei J. Winter in Konstanz — Duffenstraße — erhältlich. Diese Urkunden können bei Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenmitgliedschaft und ferner für die Namen der Stifter und Vermächtnisgeber benutzt werden. Den Text der Urkunde läßt der Verlag in schöner Chronikschrift (von Druckschrift nicht zu unterscheiden) einschreiben. Die Urkunde ist, unter Glas und Rahmen gebracht, 52 cm hoch und 37 cm breit. Gesamtpreis, je nach dem Umfang des einzuschreibenden Textes, 8—10 Mk. pro Bild. Näheres beim Verlag von J. Winter.

Gemeindechronik betr.

Der Chronikbogen 23 „**Volkschulen**“ der Gemeinde B. lautet:

Schulverband.

Seite 1.

Jahr. Die politische Gemeinde bildet einen Schulverband ohne Nebenorte und abgeforderte Gemarkungen. (Sind Nebenorte oder abgeforderte Gemarkungen dem Schulverband zugeteilt, so werden sie genannt und etwaige Vereinbarungen kurz angegeben).

(Es folgen 5 leere Zeilen zu späteren Nachträgen).

Schulgebäude.

1828 Bis zum Jahre 1828 wurde der Schulunterricht durch Privatpersonen erteilt und zwar in einem Privathaus (Haus Nr. 46), das jetzt noch besteht. Der jetzige Besitzer G. W. hat das Haus umgebaut.

Im Jahre 1828 wurde von der Gemeinde ein zweistöckiges Schulhaus mit Oekonomiegebäude erstellt. Im ersten Stock befand sich das Schulzimmer, im zweiten die Wohnung für den Lehrer.

1879 1879 wurde das Oekonomiegebäude im unteren Stock zu einem Ratzzimmer umgebaut. Von da an hieß das Gebäude: „Schul- und Rathaus“.

1910—12 Infolge erheblicher Vermehrung der Schülerzahl und gesetzlicher Festlegung der auf einen Lehrer entfallenden Schülerzahl (70) mußte eine Unterlehrerstelle errichtet werden. Dies machte die Erstellung eines Neubaus nötig. Der Bau wurde nach den Plänen und Kostenüberschlägen des Architekten H. in S., der auch die Bauaufsicht leitete, ausgeführt und zwar in den Jahren 1910—12. Der Bau enthält 3 Lehrsäle und ein Sitzungszimmer. Nach der Darstellung in der 1912er Gemeinderrechnung Seite 156 bezifferte sich der Gesamtaufwand auf rund 27300 Mark. Zu diesen Kosten leistete der Staat einen Beitrag von 2800 Mark.

(Nun folgen 15 leere Zeilen zu späteren Nachträgen).

Schulgüter und Holznutzungen.

Seite 2.

(Hier sind die Nutzungen aufgeführt, wie sie unter § 8 der Gemeinderrechnung dargestellt sind).

Seite 3 des Bogens. Auf der linken Hälfte sind unter der Ueberschrift „**Hauptlehrer**“ die Namen der Hauptlehrer von 1828 ab, auf der rechten Hälfte unter der Ueberschrift „**Unterlehrer, Schulverwalter, Hilfslehrer u.**“ die Namen der unständigen Lehrkräfte eingetragen. In größeren Gemeinden dürfte die Vormerkung der ständigen Lehrkräfte genügen.

Seite 5 ist der Schulbesuch d. h. die Zahl der Schüler der einzelnen Jahre eingetragen und zwar für die letzten 30 Jahre.

Seite 7 erscheinen die Einnahmen und Ausgaben für die Schule, wie sie unter den §§ 8 und 28 der Gemeinderrechnungen im Soll enthalten sind. Die Einträge erstrecken sich auf viele Jahre zurück und gewähren ein klares Bild über die Aufwendungen.

„Schulchronik“.

Seite 9.

- Jahr Hier finden sich unter andern beispielsweise folgende Einträge:
- 1898 Schulprüfung durch Kreisschulrat N. am 16. September. (Die Prüfungsergebnisse werden nie eingetragen).
- 1904 Entlassung der Arbeitslehrerin N. B. und Anstellung der N. M. als Arbeitslehrerin mit einem Gehalt von jährlich 80 Mark.
- 1907 Nachdem Schulkinder an den Masern erkrankt waren, wurde die Schule am . . . geschlossen. Mit dem Unterricht wurde wieder am begonnen.
- 1908 Durch Gemeindebeschluß vom und Staatsgenehmigung vom . . . wurde auf die Erhebung von Schulgeld verzichtet.
- 1910 Schülerausflug am , an dem sich . . . Klassen beteiligten. Ferner beteiligten sich (Kurze Schilderung des Ausflugs).
- 1912 Einweihung des neu erbauten Schulhauses am . . . , an der sich auch der Amtsvorstand N. N. und der Kreisschulrat M. B. beteiligten. (Der Verlauf der Feier findet sich im Bogen „Gemeindefestlichkeiten“ beschrieben). — (Einen ausgefüllten Bogen besitzt der Hauptlehrer zur Weiterführung, ein zweiter ist der Ortschronik eingefügt und einen dritten besitzt das Kreisschulamt).

Anfrage.

Zu Unrecht verliehenes Ortsbürgerrecht. In den Jahren 1902, 1904, 1908 und 1910 wurden in hiesiger Gemeinde Personen mit angeborenem Bürgerrecht auf Grund von Gesuchen, die teilweise von Gemeindebeamten, teilweise von Gemeinden selbst abgefaßt waren und die Begründung enthielten, daß deren Väter vor mehreren Jahren das Bürgerrecht in hiesiger Gemeinde erworben hätten, in den Bürgerverband aufgenommen. Wie sich nun aber nachträglich herausstellte, waren die so Aufgenommenen bei der f. Zt. erfolgten Aufnahme ihrer Väter in den Bürgerverband der **elterlichen Gewalt bereits entlassen**, hatten also in dieser Zeit das 21. Lebensjahr schon überschritten. In diesem Falle hätte der Gemeinderat f. Zt. die Gesuche zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts nach §§ 9 und 20 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts zur Verichtigung zurückweisen müssen. Eine nähere Prüfung ist vermutlich im Vertrauen auf die Richtigkeit der Gesuche da deren Abfassung durch Gemeindebeamte erfolgt,

nicht vorgenommen, sondern den Gesuchen ohne weiteres stattgegeben worden.

Wir bitten nun um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind die zu unrecht als Bürger mit angeborenem Bürgerrecht aufgenommenen Personen nach dem Gesetz rechtmäßig Bürger?

Wenn „ja“, kann das noch nicht bezahlte Einkaufsgeld in das Bürgerrecht nach erhoben werden?

2. Bei Verneinung der Frage 1, muß die bezahlte Tage für Antritt des angeborenen Bürgerrechts den Betreffenden wieder rückerstattet werden?

3. Ist die Gemeinde berechtigt, Ersatz für die bereits bezogenen Genußlose zu fordern?

Diesen Fragen wird als Beispiel erläuternd beigelegt: Ein gewisser Sch. gebürtig und heimatsberechtigter in der Gemeinde S. Baden, als verheirateter Mehgermeister und Landwirt in der Gemeinde D. seit 1869 wohnhaft, ist auf Ersuchen im Jahre 1899 nebst seiner Ehefrau in letztgenannter Gemeinde in den Bürgerverband aufgenommen worden. Zur Zeit des Einkaufs der Eheleute Sch. in das Bürgerrecht in der Gemeinde D., hatten deren Söhne W. A. und E. das 21. Lebensjahr überschritten, waren also der elterlichen Gewalt entlassen und konnten somit mit dem Erwerb des Bürgerrechts ihres Vaters das Bürgerrecht für sich in der Gemeinde D. noch nicht erworben haben. Diese vorbezeichneten Söhne haben nach erreichtem 25. Lebensjahr um Antritt des angeborenen Bürgerrechts in der Gemeinde D. nachgesucht und letzteres vom Gemeinderat zugesprochen erhalten und zwar: W. Sch. im Jahre 1902, A. Sch. 1904. und E. Sch. im Jahre 1908.

Die Voraussetzungen des § 10 B.-R.-G. waren beim Antritt des W. erfüllt, während beim Antritt des A. und E., da diese f. Zt. noch ledig und ohne eigenes Vermögen als landw. Arbeiter bezw. als Mehgereigehilfe im Betriebe ihres Vaters tätig, die Bedingungen des § 10 Ziffer 2 und 3 in Verbindung mit § 26^a B.-R.-G. nicht erfüllt waren.

Dazu sei bemerkt, daß der Gemeinderat von der Vorlage des Nachweises des gesetzlich bestimmten Vermögens Umgang genommen hat, vermutlich aus Rücksicht darauf, daß deren Vater in günstigen Vermögensverhältnissen lebte.

D. Bürgermeister.

Bl. Ratschr.

Antwort.

Nach der Anfrage und den weiter hiezu gegebenen Erläuterungen darf als festgestellt angenommen werden, daß:

- a) die Väter der hier in Frage stehenden Personen das Bürgerrecht in der betreffenden Gemeinde durch **Aufnahme** erworben haben, und daß

b) zur Zeit dieser Bürgeraufnahme die Söhne, um deren Bürgerrecht es sich jetzt handelt, der elterlichen Gewalt bereits entlassen waren.

Nach §§ 2 ff., 1626 B.-G.-B. ist der elterlichen Gewalt jede Person entlassen, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, oder die nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch Beschluß des Vormundschaftsberichts für volljährig erklärt ist. Ein Kind, welches der elterlichen Gewalt entlassen ist, muß hinsichtlich seiner bürgerlichen Verhältnisse als selbständig angesehen werden; es behält daher sein bisheriges Bürgerrecht auch bei einer eintretenden Veränderung des Bürgerrechtsverhältnisses seiner Eltern bei. Vergl. Gemeinderrecht von Dr. Walz, S. 426 zu § 9 B.-R.-G.

Die Aufnahme eines badischen Staatsbürgers in das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde erfolgt nach § 20 B.-R.-G. nur für sich und seine der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder. Hiernach haben die oben unter b. erwähnten, zur Zeit der Bürgeraufnahme des Vaters bereits volljährig gewesenen Bürgersöhne das Bürgerrecht s. Zt. nicht mit erworben, sie konnten in der fraglichen Gemeinde daher das Bürgerrecht auch nicht antreten. Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen zum Bürgerrechtsantritt, konnte der Gemeinderat die hier in Frage stehenden Bürgersöhne auch nicht zum Antritt desselben zulassen. Hat er dies dennoch getan, so fehlte es diesem Akte von vornherein an einer wesentlichen Voraussetzung seiner rechtlichen Gültigkeit, weshalb derselbe als nichtig anzusehen ist. Jeder, dessen rechtliches Interesse durch diese Handlungsweise des Gemeinderats verletzt wird, kann solche als nichtig geltend machen. Vergl. Rechtsprechung des Gr. Bad. Verwaltungsgerichtshofs Band I S. 268 Ziffer 525, S. 300 Ziffer 610, Walz Bad. Gemeinderrecht S. 459.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die im Eingange unter b. erwähnten Bürgersöhne zu Unrecht als Gemeindeglieder der fraglichen Gemeinde anerkannt und behandelt worden sind.

Wird der der gesetzlichen Grundlage entbehrende bezügliche Gemeinderatsbeschluß zurückgenommen, so wird auch das nach § 13 B.-R.-G. „für den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht“ erhobene Bürgerrechtsantrittsgeld zurückzuerstatten sein; andererseits wird die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs für den zu Unrecht bezogenen Bürgernutzen als begründet erscheinen. Die Frage ob es jedoch der Billigkeit entspricht, diesen Ersatzanspruch tatsächlich geltend zu machen, dürfte einer wohlwollenden Erwägung zu unterziehen sein, wo eine bewußte Rechtswidrigkeit der Entschädigungspflichtigen nicht zu unterstellen ist. Einer nachträglichen Erhebung des geordneten Bürgereinkaufsgeldes §§ 33, 37 B.-R.-G. müßte das Verlangen der betr. Person um Aufnahme in das

Bürgerrecht und ein denselben entsprechenden Beschluß des Gemeinderats vorausgehen. Mfr.

Anfrage.

Nach Verordnung vom 31. Dezember 1896 Ges.- und Verordnungsblatt 1897 S. 2 haben Gemeindebeamte für Geschäftsverrichtungen, die mehr als 4 Km. vom Geschäftslokal entfernt sind, eine Tagesgebühr von 6 Mark anzuspochen. Es ist nun nicht klar, wie diese Entfernung bemessen wird. Wenn z. B. ein Gemeindebeamter bei einer Holzversteigerung in einen Wald geht, der 2 Km. vom Geschäftslokal entfernt ist, hier die Versteigerung vornimmt, dann in einen anderen Wald geht, der von ersterem wieder zwei Km. entfernt liegt, nach der Geschäftsverrichtung allda in einen dritten Wald geht, wobei die Entfernung zwischen dem zweiten und letzteren 3 Km. beträgt, so daß im ganzen 7 Km. zurückgelegt werden müssen, wofür nach obiger Verordnung eine halbe Tagesgebühr mit 3 Mark in Ansatz gebracht werden kann. Dieser Gebührensatz wird nun bestritten indem eingewendet wird, daß die Entfernung zwischen den einzelnen Waldungen nicht zusammengezählt werden dürfen, sondern es müßte die Entfernung zwischen dem Geschäftslokal und dem entferntest gelegenen Wald dem Gebührenansatz zu Grunde gelegt werden.

Ich frage nun ergebenst an und bitte um Bescheid in Ihrer Zeitschrift, welches der Rechtsbegriff dieser gesetzlichen Bestimmung ist.

A., Bürgermeister.

Antwort.

Der § 1 Ziffer 2 der Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten vom 31. Dezember 1896 gewährt den Gemeindebeamten eine Tagesgebühr von 6 Mark, wenn der Geschäftslokal mehr als 4 Km. von dem ständigen Geschäftslokal bezw. der Wohnung entfernt ist.

Der Gebührenanspruch richtet sich mithin nicht darnach, ob zur Abwicklung der Geschäfte im Ganzen etwas mehr als 4 Km. zurückgelegt werden müssen, vielmehr kommt es bei Feststellung der Ortsentfernung darauf an, ob der betreffende Gemeindebeamte genötigt war, sich zu diesem Zwecke vom ständigen Geschäftslokal bezw. Wohnung mehr als 4 Km. zu entfernen.

Wegen der Vornahme von Geschäften für die Gemeinde selbst siehe übrigens § 2 Abs. 3 der erwähnten Gebührenordnung. Mfr.

Anfrage.

Wasserwerk. Grundstodsausgabe? In einem Einzelfall hat das Bezirksamt angeordnet, daß der Aufwand für das Pumpenhäus nebst unbeweglichem Zubehör (ohne maschinelle Einrichtung und dergleichen) dem Grundstod zur Last zu setzen

und jährlicher Ertrag nach § 42 der Gemeinderrechnungsanweisung vorzumerken sei. Dagegen hielt das Amt bezüglich des *D o c h b e h ä l t e r s* mit Zubehör die Frage der Grundstücksbelastung für zweifelhaft (Gebäude im Sinne der Gemeinderrechnungsanweisung?) u. empfahl diesbezüglich von einer Belastung des Grundstods abzusehen, sodas auch hierwegen kein Ertrag nach § 42 der Rechnungsanweisung nötig siele.

Es wäre von Interesse, auch von anderer Seite zu letzterer Frage eine Aeußerung zu erhalten.

Antwort.

Nach den in „Grundstod und Wirtschaft“ von E. Muser Seite 37 ff. abgedruckten Ministerialerlassen kann der Grundstod mit Aufwendungen für Gaswerke n u r insoweit belastet werden, als es sich um Erwerbung von Gelände und Gebäuden handelt. Hinsichtlich des Gebäudeaufwands sorgt die Rechnungsanweisung für die der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden jedoch wieder für eine Schadloshaltung des Grundstods durch die Wirtschaft nach Maßgabe des § 42 G.-R.-A., sodas in seiner Endwirkung doch die Wirtschaft die Trägerin des Gebäudeaufwands ist.

Hauptgrundsatz ist, das der Grundstod in seinem Bestand nicht geschmälert wird. In den Gemeinden der erwähnten Art wird dies hinsichtlich der Gebäude ausnahmslos auf die eine oder andere Art erreicht, nicht aber in den Städten der Städteordnung, da für diese — aus hier nicht zu erörternden Gründen — § 42 G.-R.-A. nicht Platz greift.

Im Wesentlichen schon mit Rücksicht hierauf erscheint eine grundsätzliche Stellung zu der in der Anfrage behandelten Frage wohl als angezeigt.

Die Beantwortung dieser Frage ist abhängig von der Stellung, die man zu der Frage nimmt, ob die hier erwähnten Baulichkeiten zu den „Gebäuden“ im Sinne der Gemeinde-Rechnungs-Anweisung gehören.

Meines Erachtens wird diese Frage zu verneinen sein. Nicht jede Baulichkeit kann als Gebäude im Sinne der Gem.-Rech.-Anw. angesehen und behandelt werden; dies ist grundsätzlich vom Grohs. Ministerium des Innern in verschiedenen Einzelfällen — vergl. Muser, Grundstod u. S. 43 Ziff. 25, 27, 28, 29, 30, 33 — ausdrücklich anerkannt worden. Wenn auch verschiedene Gesichtspunkte für die Anerkennung der Gashochbehälter, Gasometer als „Gebäude“ geltend gemacht werden können, so wird man sich doch der Stellung anschließen können und sollen, welche in dieser Beziehung das bad. Gebäudeversicherungsgesetz einnimmt. Der Begriff „Gebäude“ ist zwar auch in diesem nirgends definiert; in der Dienstweisung für die Bauwärtzer (§ 23) aber wird ausdrücklich bestimmt, das von der Gebäudeversicherung

auszuschließen sind u. a. Dampfkessel, Brennkessel, einschließlich der Ummauerung, freistehende Gasometer. Wie hier, so wird man auch im Gemeinderrechnungsweise Gasometer, Gashochbehälter nicht zu den „Gebäuden“ rechnen sollen, deren Aufwand dem Grundstod zur Last fällt. Mfr.

Anfrage.

Gebühren der Aerzte in Armensachen betr. Wenn ein Gr. Bezirksarzt auf Antrag einer Armenbehörde eine Bescheinigung darüber ausstellt, das ein Ortsarmer, welcher früher als Mitglied der Krankenkasse in Behandlung des Arztes war, sich zur Aufnahme in eine Kreispflegeanstalt eignet, welche Gebühr erhält er für diese Bescheinigung?

Trifft hier Anl. II Ziff. 6 (6 Mk.) oder Ziffer 16 a (1 Mk.) der landesh. Verordnung vom 23. Januar 1909 zu. J. Bürgermeister.

Antwort.

Die in der Anfrage angeführte Verordnung vom 23. Januar 1909 ist nicht für alle ärztliche Leistungen der Bezirksärzte, sondern, wie sich schon aus dem Betreff der Verordnung ergibt, nur für ihre **amtlichen** Verrichtungen maßgebend; es sind dies Verrichtungen, welche sie — vergl. § 1 — **im Dienste** der Rechtspflege und Verwaltung vornehmen müssen.

Trifft diese Voraussetzung bei dem nach der Anfrage in Frage stehenden Geschäfte zu, so ist bezüglich des Gebührensatzes zu unterscheiden, ob:

- a) der Bezirksarzt auf Grund einer Untersuchung ein **Gutachten** behufs Verbringung einer Person in eine Kreispflegeanstalt abgegeben, oder
- b) zu dem fraglichen Zweck nach körperlicher Untersuchung bloß ein **Zeugnis** — Gesundheitszeugnis ausgestellt hat.

Im Falle a beträgt nach Ziffer 6 der Anlage 1 zur Verordnung der Gebührensatz 6 Mark, im Falle b nach Ziffer 16 a a. a. O. 1 Mark (oder wenn ein Besuch erforderlich war 2 Mark) Mfr.

Die Kapitalaufnahme der Gemeinde L. zur Verrichtung der Kosten für die Erbauung eines Fabrikgebäudes betr. Einem Beschlusse des Bürgerausschusses kommt insolange eine die Gemeinde rechtlich bindende Wirkung nicht zu, als nicht der Gemeinderat demselben zugestimmt hat. In der Regel wird der Gemeinderat zunächst die Beschlüsse fassen und die Zustimmung des Bürgerausschusses sodann einholen — vergl. §§ 53 und 62 G.-O. —; in den Fällen aber, in welchen ausnahmsweise der Bürgerausschuß vor dem Gemeinderat Stellung nimmt oder in welchen er einen vom Antrag des Gemeinderats abweichenden Beschluß fasst, liegt ein gültiger Gemeindebeschluß erst dann vor, wenn der Gemeinderat nachträglich seine Zustimmung ausdrücklich erteilt hat.

Diese Zustimmung des Gemeinderats zu erzwingen, ist das Bezirksamt nicht befugt. Sie im Falle der Weigerung des Gemeinderats durch seine eigene Zustimmung zu ersetzen, wäre das Bezirksamt nur dann berechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 181 Abs. 5 Gem.-Ord. vorliegen, es sich also um die Erfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtung handelte. Auszug aus dem (Erl. Gr. Minist. des J. v. 12. Jan. 1912. Nr. 838).

Ablösung einer Pfarrkompetenz.

Die Gemeinde F., Amt Müllheim, hatte seit unvordenklichen Zeiten an die evangelische Pfarrei F. eine Holzkompetenz zu leisten, welche ursprünglich naturaliter befriedigt wurde. Dabei hatte die ev. Pfarrei die Kosten der Aufmachung und der Zufuhr zu tragen. Die Gemeinde mußte schon vor 100 Jahren, da sie entsprechend ertragsfähigen eigenen Wald nicht besaß, das Pfarrkompetenzholz aus Herrschaftswaldungen kaufen.

Im Jahr 1869 traf die Gemeinde F. mit der ev. Pfarrei ein Uebereinkommen, wonach sich die Gemeinde verpflichtete, der Pfarrei jährlich 8 Klafter buchenes Scheitholz zu kaufen, während die Pfarrei den Holzmacher- und Beisuhrlohn zu zahlen hatte. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat und dem damaligen kleinen Bürgerausschuß F. und dem Oberkirchenrat namens der ev. Pfarrei F. unterzeichnet. Im Jahr 1879 wurde ein neuer Vertrag zwischen dem politischen Gemeinderat und dem Kirchengemeinderat F. abgeschlossen, dahingehend, daß die Gemeinde sich verpflichtete, statt des Holzes in natura eine jährliche Varentschädigung zum Voraus zu leisten nach dem Durchschnittspreis, welcher sich für das Holz in einem bestimmten Distrikt (vorderer Blauen) nach einem von Gr. Bezirksforstei alljährlich zu erhebenden Gutachten ergibt. Auf Grund dieses Vertrages hat die Gemeinde F. lange Jahre die Varentschädigung geleistet, während sie andererseits auch für ihre eigenen Bedürfnisse das Holz kaufen mußte. Verschiedene Versuche der Gemeinde F., diese Verpflichtung auf die eine oder die andere Art los zu werden, scheiterten daran, daß die rechtliche Grundlage der Pfarrkompetenz nicht bekannt war. Auch bei der Rechnungsabhör wurde die Sache aufgegriffen, blieb aber wieder beruhen. Anlässlich der Ablösung der Pfarrkompetenz der Stadt Müllheim wurde begreiflicherweise auch in der Nachbargemeinde F. der Wunsch nach Ablösung der Pfarrkompetenz neu geweckt. Der Oberkirchenrat war auch geneigt in die Ablösung einzuwilligen. Als Ablösungskapital sollte der 25 fache Betrag des jährlichen Durchschnittsertrages der Kompetenz von 1883 bis mit 1906 d. i. 222 Mark 25 Pfg. oder im

Ganzen 5556 Mark 25 Pfg. von der Gemeinde geleistet werden.

Die Nachprüfung dieser Forderung ergab zunächst, daß die ev. Zentralpfarrkasse bei der jährlichen Berechnung der Barleistung nur Scheitholz I. und II. Klasse berücksichtigt hatte, nicht dagegen auch den Durchschnittswert für Scheitholz III. Klasse, obwohl auch dieser von Gr. Forstamt jeweils angegeben wurde. Bei diesen Ablösungsverhandlungen wurde nun die rechtliche Grundlage festgestellt, auf der die Pfarrkompetenz beruhte. Das Studium der Akten des Gr. Generallandesarchives ergab Folgendes:

In den alten Kompetenzbüchern der Landgrafschaft Sausenberg und Hochberg ist in den Jahren 1583 und 1595 von der Pfarrei F. erwähnt:

„F. Beholzung aus der Gemeindewald genug, doch muß er (der Pfarrer) dasselbig auf seine Kosten hauen und heimführen lassen“.

Im Jahr 1714 bezog der Pfarrer das Holz wieder aus Herrschaftswald. Im selben Jahre hat der damalige Markgraf Carl bezüglich der Holzkompetenzen der Pfarrei folgenden in dem Rentkammerprotokolle von 1714 enthaltenen fürstlichen Befehl erlassen:

„Actus Carolsburg, Montags, 30. July anno 1714. Nr. 1144. Carl von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg.

Unseren Gruß, Erbar, lieber Getreuer. Euch ist ohnedem bekannt, wie unrichtig Unserer sämtlicher in der Landgrafschaft Sausenberg und Herrschaft Röttelein befindlicher Pfarrer, bisherige Holzbestellung gelöst, da Teils derselben ein mehreres an Holz genossen als Ihnen gebührt, andere aber, welchen man das Geld vor das Holz geordnet, solches unter Ihrer Selbstbesoldung wirklich empfangen und dennoch auch das Holz gaudirt haben, daher wir nachfolgende Verordnung gemacht, das Künftig ein Jeder derselben und zwar mit diesem Jahrgang anzufangen, sowohl aus unseren als auf denen Gemeindewaldungen des Jahres zu empfangen haben soll: zc. zc.

F.

Der Pfarrer soll haben aus dem Gemeindewald vermög der Lagerbücher und nicht mehr aus den herrschaftlichen Waldungen und zwar weissen das Wäldchen klein nur 8 Klafter“.

Bald darauf wandte sich der damalige Pfarrer wieder an den Markgraf mit der Bitte, das Holz aus den Herrschaftswaldungen beziehen zu dürfen, da das Wäldlein der Gemeinde F. so klein sei. Darauf erließ Markgraf Carl am 13. Juli 1717 folgenden Befehl:

„Carl von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg:

Nr. 904. Dieweilen wir um der schädlichen Consequenzen willen von Unserer gemachten Ver-

ordnung kraft dessen einem Pfarrer zu F. jährlich nicht mehr als 8 Klafter Brennholz aus gemeinem Wald angewiesen und abgegeben werden sollen, sondern es vor allemahl dabei wollen gnädigst gelassen wissen.“

Aus diesen beiden fürstlichen Befehlen, welche die rechtliche Grundlage der Pfarrkompetenz bilden, geht nach Ansicht der Gemeinde F. hervor, daß es sich um eine Reallast, ein dingliches Recht an Liegenschaften handelt. Unter dieser Voraussetzung sind die Verträge aus den Jahren 1869 und 1879 ungültig, weil es sich darin um die Regelung eines dinglichen Rechtes an Liegenschaften handelte, wozu nach § 143 G.-D. die Zustimmung der Gemeinde notwendig war. Die Gemeinde F. teilte diesen Standpunkt der ev. Zentralpfarrkasse mit dem Bemerkten mit, daß sie in den letzten 30 Jahren in Folge der verminderten Ertragsfähigkeit des Waldes, auf dem die Reallast ruht, nur etwa 2945 Mark 72 Pfg. d. h. den Wert des in dieser Zeit geschlagenen Holzes an die Pfarrei bezw. die ev. Zentralpfarrkasse zu zahlen gehabt hätte. Die Gemeinde erklärte sich zur Zahlung einer Ablösungssumme von 3000 Mark bereit, wovon aber die in den letzten 30 Jahren zu viel bezahlten Beträge in Abzug zu bringen wären. Der Oberkirchenrat wollte die Ablösungssumme nur auf 5000 Mark ermäßigen und einen Abzug nicht gestatten, da er den Standpunkt der Gemeinde nicht anerkannte und so zerstritten sich im Jahre 1907 die Verhandlungen. Die Gemeinde lehnte die weitere Erfüllung der Verträge von 1869 und 1879 ab. Im Jahre 1910 erhob der Oberkirchenrat namens der ev. Pfarrei F. Klage bei Gr. Landgericht Freiburg auf Anerkennung der Verträge vom Jahre 1869 und 1879 und auf Leistung der vom Jahr 1907 ab daraus sich ergebenden Verpflichtungen. Der klägerische Vertreter bestritt, daß es sich bei der Pfarrkompetenz um ein dingliches Recht handle. Nach seiner Ansicht bestehe ein obligatorisches Recht. Er gab zu, daß das Recht der Pfarrei auf Holzbezug zunächst als deutschrechtliche Reallast, mithin als dingliches Rechts aufgefaßt werden konnte. Im Laufe der Zeit habe sich aber dieser Rechtscharakter geändert. Das Holz wurde nicht aus dem Gemeindegewald entnommen sondern in Herrschaftswaldungen gesteigert. Auch anderorts werde die fixe Naturalkompetenz als obligatorische Verpflichtung anerkannt ohne Rücksicht auf vorhandenen Grund und Boden. Es handle sich also nicht um eine Reallast sondern um ein obligatorisches Recht eigener Art. Bezüglich des Nachweises dieses Rechts berief sich der klägerische Vertreter auf die durch die Holzkompetenzbeschreibungen erwiesene, vor der Zeit des Inkrafttretens des badischen Landrechts anerkannte, unvordenkliche Verjährung. Diese Konstruktion des obligatorischen Rechts mache die Genehmigung der

Gemeinde überflüssig und es sei demgemäß der Vertrag vom 21. August 1869 rechtsgültig. Dieser Vertrag sei auch im weiteren Verlaufe von der Gemeinde stillschweigend genehmigt worden, da Mittel zur Bewilligung des Vertrages in fortlaufender Weise gewährt worden seien und der Vertrag bei dieser Gelegenheit fortgesetzt zur Kenntnis des großen Bürgerausschusses gekommen sei.

Demgegenüber wurde von dem Vertreter der beklagten Gemeinde darauf hingewiesen, daß es sich nach all den Urkunden und insbesondere nach den fürstlichen Befehlen aus den Jahren 1714 und 1717 um eine Reallast handle, wobei der Gemeindegewald der Gemeinde F. das belastete Grundstück sei und zwar derjenige Teil, der zur Zeit der Entstehung und früheren Geltung des Rechtes vorhanden war. Die Begründung des Rechtes auf den Holzbezug als Reallast entspreche auch der allgemeinen historischen Entwicklung. Eine Aenderung des Titels des Rechtes sei auch in der Folgezeit nicht eingetreten, namentlich könne von einer Aenderung des Rechtes durch unvordenkliche Verjährung, die vor Eintritt der Geltung des Badischen Landrechts hätte vollendet sein müssen, keine Rede sein. Wo der ursprüngliche Titel des Rechtes feststehe, könne dieser nicht durch unvordenkliche Verjährung in einen anderen verwandelt werden. Von einer stillschweigenden Zustimmung der Gemeinde könne ebenfalls keine Rede sein; es gebe keine stillschweigende Willenserklärung der öffentlich rechtlichen Organe und Verwaltungskörper. Ihre Zustimmung habe sich in der vom Gesetze geforderten Form zu offenbaren. Der Standpunkt der Gemeinde war danach folgender:

1. Sie anerkennt das Holzbezugsrecht als eine Reallastberechtigung, die auf dem Gemeindegewald ruht. Sie ist bereit das Kompetenzholz zu liefern, soweit dasselbe aus dem in Betracht kommenden Walde nach dem forstamtlichen Wirtschaftsplan jährlich dem Walde entnommen werden kann.

2. Die Gemeinde stützt auf das Vorgetragene den Anspruch auf Rückzahlung der Beträge, welche sie in nicht verjährter Zeit aus Unkenntnis zu viel bezahlt hat. Für die Jahre 1880—1906 hat sie bezahlt

6092,35 M

Der Wert des Kompetenzholzes, der nach dem Ertrag in dieser Zeit und in den Jahren 1907—1910 hätte abgeliefert werden sollen, beträgt

3696,03 M

so daß die Gemeinde noch zu fordern hat. —

2396,32 M

So interessant der gerichtliche Austrag dieses Rechtsstreites gewesen wäre, so konnte die kleine Gemeinde F. das Risiko eines für sie unglücklichen und damit kostenreichen Ausgangs des Prozesses nicht

übernehmen. Sie mußte sich vielmehr in dem vom Landgericht Freiburg vermittelten Sühneveruch auf folgenden **Vergleich** einlassen:

§ 1.

Das den Gegenstand der Klage bildende Holzbezugsrecht der ev. Pfarrei F. gegen die politische Gemeinde F. auf den Bezug von jährlich 31,104 Sterbuchen Scheitholz wird von der Gemeinde auf folgender Grundlage für immer abgelöst:

Die Gemeinde F. zahlt der ev. Pfarrpründe F. ein einmaliges Ablösungskapital von 3500 Mark verzinslich vom 23. April 1907 ab bis zur Zahlung zu 4 Prozent.

§ 2.

Die Gemeinde F. übernimmt sämtliche Kosten des Rechtsstreites.

§ 3.

Durch diesen Vergleich wird die Zahlungspflicht hinsichtlich der seit 1907 noch rückständigen Raten aus dem Holzbezugsrecht an die ev. Pfarrei hinfällig, desgleichen werden durch diesen Vergleich alle gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien hinsichtlich des fraglichen Holzbezugsrechtes, insbesondere auch die mit der Widerklage geltend gemachten Rückforderungsrechte der beklagten Gemeinde erledigt u. ausgeglichen.

§ 4.

Dieser Vergleich wird rechtswirksam, wenn binnen einem Monat hiezu die Zustimmung des ev. Oberkirchenrats in Karlsruhe und die Zustimmung des Gemeinderats und des Bürgerausschusses der Gemeinde F. schriftlich bei Gericht eingereicht wird.

Der Vergleich wurde rechtskräftig. Die Gemeinde F. hat damit den langgehegten Wunsch, von dieser ungerechten Last in absehbarer Zeit befreit zu werden, erfüllt bekommen. Von den 1907 bis 1910 nicht bezahlten 4 mal 270 Mark, = 1080 Mark, konnte die Gemeinde die Prozeßkosten und die für diese Zeit geforderten Zinsen bezahlen, so daß sie tatsächlich mit dem Betrag von 3500 Mark statt 5556 Mark, welche der ev. Oberkirchenrat ursprünglich forderte, die Kompotenz ablösen konnte. 3.

Tagesgebühren der Gemeindebeamten. Bürgermeister und Ratschreiber einer Gemeinde mit unter 4000 Einwohnern (nicht Amts- oder Amtsgerichtssitz) nahmen im Umkreis von 4 Wegkilometern vom Rathaus bezw. der Wohnung am gleichen Tage einanderanschließend mehrere dienstliche Geschäfte vor. Sie forderten dafür nicht 4 sondern 6 Mark Tagesgebühren mit der Begründung, der Weg sei über 4 Km., sie berechneten dabei auch die Zwischen-

strecken von dem einen Ort der Geschäftsvornahme zum andern. Das Bezirksamt entschied, die erhöhte Tagesgebühr von 6 Mark sei nur dann anzusprechen, wenn der Ort der Geschäftsverrichtung mehr als 4 Km. vom Rathaus bezw. der Wohnung entfernt ist, dabei könne nur die direkte Entfernung in Betracht kommen, nicht die Strecke eines Rundgangs zwischen Plätzen, die an sich nicht über 4 Km. vom Ort liegen.

Tarif für Wasserzins und dergleichen. Der Wasserzins einer Gemeinde enthielt neben bestimmten Säzen, die sich nach der Hahnen-, Viehzahl usw. richteten, auch Klassen, zu denen die Wasserzinszahler durch den Gemeinderat einzuschätzen waren und Zuschläge, deren Höhe der Gemeinderat sich vorbehielt. Auf den Antrag um Staatsgenehmigung erteilte das Bezirksamt diese Genehmigung „soweit im Tarif bestimmte Normen und Säze gegeben sind. Soweit letztere Voraussetzung fehlt, käme nur die privatrechtliche Erhebung in Betracht“.

Stimmhaltung bei Gemeindebeschlüssen. Nach Walz, Gemeinderecht, Anmerkung 4 zu § 40 der Gemeindeordnung, bestehen Zweifel, ob bei der Feststellung der erforderlichen Mehrheit auch die während der Abstimmung anwesenden Personen mitzuzählen sind, die sich der Abstimmung enthalten haben. In einem Einzelfall hat nun das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 14. Febr. 1914 Nr. 6831 entschieden: „Diejenigen Stimmberechtigten, die sich der Abstimmung enthalten, sind als nicht erschienen anzusehen, bleiben also bei der Berechnung der absoluten Mehrheit (§ 40 Absatz 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung) außer Betracht.“

2. Sparkassenwesen.

Berein Bad. Sparkassenrechner. Der Verein Bad. Sparkassenrechner — Unterverband Mittelbaden — hielt am 13. Dezember 1913 in Karlsruhe eine Versammlung ab, an der sich 18 Mitglieder beteiligten. Der Geschäftsführer Klein-Durlach machte zunächst Mitteilungen über die seitens des Verbandes der mittlern Städte Badens und der übrigen Gemeindebeamtenverbände, dem Großherzoglichen Ministerium des Innern eingereichte Petition wegen Revision des Fürsorgegesetzes. Diese Petition wurde dem Vorstand unseres Vereins, offenbar aus Versehen, zur Beteiligung nicht vorgelegt, doch hat sich unser Verein der Petition in einem

besonderen Schreiben angegeschlossen. Die in derselben niedergelegten Wünsche decken sich in der Hauptsache mit den von uns schon wiederholt eingereichten Petitionen um Verbesserung des Fürsorgegesetzes.

Die Bearbeitung der weiter beschlossenen Petition wegen Schaffung eines Gemeindebeamtengesetzes wurde in einer gemeinsamen Versammlung der verschiedenen Gemeindebeamtenverbände einer Kommission übertragen. Die zu dieser Petition aufgestellten Grundsätze, sowie die von dem Vorstand unseres Vereins hiezu eingereichten besonderen Wünsche, insbesondere die Beseitigung des Kautionszwanges, wurden den Anwesenden bekannt gegeben. Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden.

Es kamen alsdann folgende

Wünsche und Anträge

zur Besprechung:

1. Eine Sparkasse hat zu einer von einem nachstehenden Hypothekengläubiger beantragten und von dem Amtsgericht auch angeordneten Zwangsversteigerung gemäß § 27 des Zw.-Verst.-Ges. die Beitrittszulassung beantragt, aber hiezu nur den Vollstreckungstitel und kein Zeugnis des Grundbuchamts vorgelegt, weil sie der Ansicht war, daß das mit dem ersten Vollstreckungsantrag eingereichte Zeugnis genügen würde. Das Amtsgericht bestand jedoch auf Vorlage des Zeugnisses.

Zu dieser Frage ist in dem Kommentar von Jäckel zu § 27 des Zw.-V.-Ges. u. a. ausgeführt:

Sachlich ist das Beitrittsgeſuch ein neuer Versteigerungsantrag. Da der spätere Antrag die Natur des Versteigerungsantrags hat, so finden auf ihn die für diesen geltenden Vorschriften ohne weiteres und unmittelbar Anwendung.

Es müssen also die allgemeinen und besonderen Erfordernisse jedes Versteigerungsantrags gegeben (§§ 15, 16) und die nach §§ 16, 17 dem Versteigerungsantrage beizufügende Urkunde auch dem Beitrittsgeſuche beigelegt sein.

Zum Anſchluß an § 15 des pr. Geſ. von 1883 wollte der Entwurf 1 hiervon eine Ausnahme zu lassen, als für den Beitretenden eine Bezugnahme auf die bei den Vollstr.-Akten befindlichen Urkunden gelten sollte. Der Komm. 2 erschien dies hinsichtlich des grundbuchamtlichen Eigentums-Zeugnisses (§ 17 Abs. 2) bedenklich, weil seit dessen Erteilung ein neuer Eigentümer eingetragen sein könne, der Vollstreckungsrichter also nur aus einer neuen Bescheinigung mit einiger Sicherheit zu ersehen vermöge, wer z. Bt. der Stellung des zweiten Antrags als Eigentümer des Grundstücks eingetragen ist. Es ist nach Anordnung der Hypothek, oder später, der

„Ist nach Anordnung der Zw.-Verst. das Grundstück aufgelassen und der neue Eigentümer

eingetragen, so ist der Beitritt wegen Forderungen, für die gegen den bisherigen Eigentümer die Vollstreckungs-Klausel erteilt ist, nicht mehr zulässig; der Gläubiger muß erst gegen den neuen Eigentümer die Vollstr.-Klausel erwirken, wobei für dingliche Ansprüche auf § 325 Z.-P.-D. zu verweisen ist“.

Nach § 325 Z.-P.-D. wirkt das Urteil für einen Anspruch aus einer Hypothek im Falle einer Veräußerung des belasteten Grundstücks in Ansehung des Grundstücks gegen den Rechtsnachfolger auch dann, wenn dieser die Rechtsabhängigkeit nicht gekannt hat. Es ist mithin in einem solchen Falle ein Zahlungsbefehl auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück zu erlassen; erst dann kann der Beitritt erklärt werden. Aus diesem Grunde kann bei einem Antrag auf Beitrittszulassung zu einer bereits angeordneten Zwangsversteigerung die Vorlage eines Eigentumszeugnisses von dem Amtsgericht verlangt werden. Auf keinen Fall kann sich ein Hypothekengläubiger darauf berufen, daß das eine oder andere Amtsgericht bei einer Beitrittszulassung auf die Einreichung eines grundbuchamtlichen Zeugnisses verzichtet.

2. Auf eine Anfrage, ob der Hypothekengläubiger im Falle eines infolge Brandstiftung durch Feuer zerstörten Gebäudes, für seine Hypothekenforderung Deckung findet, ist folgendes zu erwidern:

Nach § 5 des Gebäudeversicherungsgesetzes ist die Gebäudeversicherungsanstalt zur Vergütung des Schadens nicht verpflichtet, wenn der Eigentümer des Gebäudes das Entstehen des Feuers vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verursacht hat. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus Billigkeitsgründen die Schadenssumme ganz oder teilweise ausbezahlen. In § 6 Abs. 1 des G.-V.-Ges. ist jedoch zu Gunsten der Hypothekengläubiger folgendes bestimmt:

„Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung in Ansehung der auf dem beschädigten oder zerstörten Gebäude ruhenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten“.

Der Eigentümerhypothek soll die oben eingeräumte Vergünstigung nicht zu gute kommen.

Hiernach kann für die Sparkassen als Hypothekengläubiger bei Brandstiftungen, sofern der Feuerversicherungs-Anschlag und eventuell der Bauplatz zur Deckung der Hypotheken ausreicht, ein Nachteil nicht entstehen.

3. Eine Anfrage, wie die Entstehung einer Eigentümerhypothek bei teilweiser oder gänzlicher Heimzahlung einer Hypothek vermieden werden kann, findet ihre Beantwortung in § 1179 B.-G.-B.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist es zuläs-

Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Hypothek löschen zu lassen, sobald sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt. Die Entstehung der Eigentümerhypothek wird jedoch durch eine solche Verpflichtung des Eigentümers nicht ausgeschlossen, doch besitzt derjenige, gegenüber welchem der Eigentümer diese Verpflichtung übernommen hat, einen Anspruch auf Löschung der Hypothek. Der Anspruch auf Löschung kann dadurch gesichert werden, daß eine Vormerkung in das Grundbuch erfolgt. In der Praxis kommt es häufig vor, daß der 2. Hypothekengläubiger diese Lösungsverpflichtung von dem Eigentümer bezüglich der an der 1. Hypothek geleisteten Anzahlungen verlangt, um dadurch leichter im Rang mit seiner Hypothek vorrücken zu können.

4. Es kommt öfters vor, daß für die von Sparkassen gegen Bürgschaft gewährten Schuldscheindarlehen weitere Sicherheit zu Gunsten der Darlehensgeberin oder der Bürgen durch Eintrag einer Sicherungshypothek auf die Grundstücke des Schuldners verlangt wird. Da die Schuldscheindarlehen satzungsgemäß alle drei Jahre erneuert werden müssen, bestehen immer noch Zweifel darüber, ob bei der Erneuerung des Schuldscheindarlehens auch eine Vormerkung in das Grundbuch erforderlich ist. Sachlich handelt es sich bei der Erneuerung des Schuldscheindarlehens nicht um ein neues Darlehen, sondern lediglich um die Fortsetzung des alten Schuldverhältnisses, wozu allerdings die Ausfertigung einer neuen Schuld- und Bürgschafts-Urkunde, sowie die Durchführung des Darlehens als Heimzahlung und Neuanlage in der Rechnung notwendig ist. Um jedoch alle Zweifel zu beseitigen, empfiehlt es sich, in die Eintragungsbewilligung die Bestimmung aufzunehmen, daß die Erneuerung des Schuldverhältnisses, sowie alle Vereinbarungen zwischen den Beteiligten den Hypothekeneintrag nicht berühren sollen.

5. Bei Ausgabe von Reichs- und Preuß. Staatsanleihen wird in der Regel den deutschen Verbandssparkassen ein bestimmter Betrag zu einem Vorzugskurs von 40 Pfennig unter dem Zeichnungspreis vorbehalten. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß auch der Badische Staat bei Ausgabe neuer Anleihen den Badischen Sparkassen den ihnen vom deutschen Reich und dem Königreich Preußen angebotenen Vorteil ebenfalls zukommen lassen möchte, insbesondere weil nach dem Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. März 1910. von den Sparkassen verlangt wird, eine bestimmte Summe in solchen Anleihen anzulegen. Es dürfte Aufgabe des Badischen Sparkassenverbandes sein, hierwegen Weiteres zu veranlassen.

Verwaltungsgebäude der Sparkasse. Bei Sparkassen ist vielfach die Ansicht vertreten, daß zur Errichtung von Verwaltungsgebäuden aus Sparkassenmitteln eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich sei. Dem aber ist nicht so, diese Art der Verwendung von Sparkassengeldern stellt eine Kapitalanlage in Gebäuden dar, wozu nach § 14 Absatz 3 des Sparkassen-Gej. die Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern erforderlich ist.

Es hat nun eine Sparkasse darum nachgesucht, Sparkassenmittel zur Erbauung eines Sparkassengebäudes verwenden und den Aufwand in den Vermögensstand aufnehmen zu dürfen mit der Zusage, alljährlich einen noch festzusetzenden Betrag an genanntem Kostenaufwand abschreiben zu wollen, bis der Feuerversicherungsanschlag erreicht ist.

Das Ministerium hat hierauf folgende Genehmigung erteilt:

Der Sparkasse N. wird zur Verwendung von Sparkassenmitteln im Betrage von . . . behufs Bestreitung des Aufwandes für Erbauung eines Verwaltungsgebäudes einschließlich der Kosten des Bauplatzes und zuzüglich der Kaufkosten die erforderliche Staatsgenehmigung erteilt.

Die Einstellung des neuen Gebäudes in den Vermögensstand der Sparkasse mit dem tatsächlichen Kostenaufwand wird gemäß § 99 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Sp.-R.-N. mit der Bedingung genehmigt, daß der so berechnete Wertanschlag binnen längstens 10 Jahren durch Abschreibungen auf den Betrag des Feuerversicherungsanschlages zurückzuführen ist.

4. Versicherungsweisen.

Berechnung des Tagesarbeitsverdienstes. Für die Bestimmung der Lohnklassen, in welche die einzelnen Mitglieder nach ihrem täglichen Arbeitsverdienst einzureihen sind, haben die Ortskrankenkassen vielfach verschiedene Berechnungsarten und kommen dabei zu verschiedenen Ergebnissen und Lohnklassen, wie folgende Beispiele zeigen, insbesondere wenn der Lohn wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich bezahlt und nebenbei noch Kost und Wohnung gewährt wird. Bezieht z. B. eine männliche Person einen jährlichen Lohn von 150 Mark und außerdem noch Kost und Wohnung, wofür der Wert auf Mark 1,40 festgesetzt sein soll, so wird der tägliche Verdienst vielfach so berechnet, daß der jährliche Lohn durch 300 geteilt und der Wert für die Naturalbezüge für den Tag zugeschlagen wird, also $150 : 300 = 50 \text{ S.} + 1,40 \text{ M.} = 1,90 \text{ Mark.}$

Da aber im vorliegenden Falle — wie in den meisten Fällen — Kost und Wohnung auch für

den Sonntag gewährt wird, so berechnet sich der jährliche Arbeitsverdienst auf 150,— M und 365 . 1,40 M = 511,— M

zusammen 661,— M und der tägliche Arbeitsverdienst auf 661 : 300 = 2,20 Mark gegen 1,90 Mark oben.

Beträgt der Monatsgehalt z. B. 30 Mark nebst Kost und Wohnung, so berechnet sich im angenommenen Falle der jährliche Arbeitsverdienst auf 12 . 30 = 360 M und 365 . 1,40 M = 511 M

zusammen 871 M und der tägliche Arbeitsverdienst auf 871 Mark geteilt durch 300 sind 2,90 Mark. Diese Berechnungsweise wird von Gr. Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung vom 7. Mai 1901 — Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege Seite 257 — als zutreffend erachtet.

Es ist hiernach in allen denjenigen Fällen, in welchen der Lohn wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich bezahlt wird, zuerst der Jahresarbeitsverdienst festzustellen und hieraus der dreihundertste Teil als Tagesarbeitsverdienst zu berechnen.

Es ist hiernach in allen denjenigen Fällen, in welchen der Lohn wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich bezahlt wird, zuerst der Jahresarbeitsverdienst festzustellen und hieraus der dreihundertste Teil als Tagesarbeitsverdienst zu berechnen.

Ortskrankenkasse und Gemeindefrankenversicherung. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts, als das Zunftwesen und die Leibeigenschaft abgeschafft wurden, trat zum erstenmale das Bedürfnis hervor, für den Arbeiter im Erkrankungsfalle durch **Versicherung** zu sorgen, damit er nicht der entehrenden Armenpflege zur Last falle; damals traten eben noch die Zünfte bzw. Gutsherren ein, was nachher selbstredend wegfiel. Hier begann also die soziale Gesetzgebung schon festen Fuß zu fassen, so daß sie sich im Laufe der Zeiten zu der heutigen Höhe entwickeln konnte.

1. Krankenfürsorge vor dem N.-B.-Ges. Die frühere gesetzliche Fürsorge zerfiel mit Bezug auf einzelne Arten der Arbeitsverhältnisse in 3 Teile und zwar in die des Arbeitgebers, der Genossenschaft und des Staates bzw. der Gemeinde.

a) **Fürsorge des Arbeitgebers:** An erster Stelle steht diejenige der Herrschaft ihrem Gesinde gegenüber. Die verschiedensten staatlichen Gesindeordnungen regelten diese Frage und ließen drei Arten durchblicken, nach denen die Fürsorge gehandhabt wurde, nämlich 1. bei Erkrankungen im Dienste, 2. im Falle eines Verschuldens der Dienstherrschaft und 3. bei sonstigen Erkrankungen.

Die preussische Gesindeordnung v. 1810 und die sächsische von 1835 sahen Haftung des Dienstherrn für Kurkosten und Unterhalt vor und zwar ohne Aufrechnung auf den Lohn, wenn ursächlicher Zusammenhang mit dem Dienste vorlag und mit Aufrechnung, wenn die Krankheit natürlich entstanden war.

Die badische Gesindeordnung von 1868 läßt unterschiedslos die Dienstherrschaft für Kur und Unterhalt während acht Tagen auskommen.

Die württembergische Gesindeordnung lautete ähnlich; jedoch auf unbestimmte Zeit Verpflegung.

Die hessische Gesindeordnung von 1877 verpflichtet nur zur ersten Hilfeleistung.

Bayern hatte dagegen gar kein Fürsorge-system.

Für die Schiffsmannschaft war die Fürsorge nach der Seemannsordnung für das Deutsche Reich von 1872 geregelt, während bei den Handlungsgehilfen Art. 60 H.-G.-B. in Betracht kam. (Letzterer entspricht dem heutigen Art. 63).

Endlich wurde die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bei Betriebsunfällen durch das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 bestimmt.

b) **Fürsorge der Genossenschaft.** Die Bedürftigen vereinigten sich zu einer Genossenschaft. Die Fürsorge des Arbeitgebers bestand alsdann darin, Beiträge an die betr. Genossenschaft zu leisten. Es kamen in Betracht:

1. Knappschaftsvereine,
2. Hilfskassen und
3. Innungskassen,

die alle aus den altgermanischen Schutzgilden hervorgingen.

ad 1.) Dies ist die älteste Form. Schon 1300 in der sogen. Rottenberger Bergordnung ist von Knappschaftskassen oder Brüderladen oder Gnadengroschenkassen die Rede. Im 18. Jahrhundert waren es zunftmäßige Organisationen, die in der Hauptsache beruflichen Interessen dienten aber daneben schon Unterstützung im Falle von Krankheit, Unfall, Tod und Erwerbslosigkeit gaben. Sie entwickelten sich infolge der Zwangsmitgliedschaft der Knappen und der Beitragspflicht der Bergwerkbesitzer rasch, namentlich aber durch die preussischen Berggesetze vom 10. April 1854 und 24. Juni 1865, welche beide den Zwang zur Errichtung von Knappschaftskassen und zum Beitritt festlegten.

ad 2.) Auch sie leiten von den Zünften ab. Das preussische Landrecht beeinflusste ihre Entwicklung und unterwarf sie behördlicher Aufsicht.

ad 3.) Diese Art steht im strikten Gegensatz zu den beiden ersten Arten. Sie wurden errichtet von Arbeitgebern (selbst. Gewerbetreibenden) nicht nur für ihre Mitglieder und deren Angehörige, sondern auch für ihre Gesellen und Lehrlinge für oben unter 1 zit. Unterstützungsfälle.

c) **Fürsorge des Staates bzw. der Gemeinde.** Diese gliedert sich in zwei Abteilungen, nämlich, 1. Armenpflege und 2. Krankenfürsorge der Gemeinde.

ad 1.) ist geregelt durch Reichsgesetz von 1870, wonach einem Hilfsbedürftigen, dem die wirtschaftlichen Mittel zur Erhaltung seiner selbst und der Existenz seiner Familie fehlen, sei es auch nur momentan, die nötige Unterstützung zu gewähren ist.

ad 2.) wurde ausgebildet durch süddeutsches Recht bayr. Ges. v. 1850 und 1869, badisches Armenengesetz vom 5. Mai 1870 und württemberg. Gesetz von 1873. Das bayrische Gesetz gewährte ärztliche Behandlung und Heilmittel an Diensthoten, Gewerbegehilfen, Lehrlingen, Fabrik- und anderen Lohnarbeitern auf 90 Tage. Das badische Gesetz auf acht und das württembergische auf sechs Wochen. Die Gemeinden waren ferner ermächtigt, Beiträge zu erheben, ferner konnten sie sich ihrer Unterstützungspflicht insofern erledigen, als sie dem Betriebsunternehmer von mindestens 50 Arbeitern diese Verpflichtung mit dem Recht der Beitragserhebung übertragen durften. —

Man kann aus diesen drei Fürsorgearten (a—c), folgenden Schluß ziehen:

ad a.) Der Arbeitgeber ist als Einzelperson zu schwach, seinem hilfsbedürftigen Arbeiter die erforderliche Pflege angedeihen zu lassen; er empfindet, dies außerdem als eine Härte. Dieser einseitige Weg in Gestalt der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers kann keinen Anspruch darauf haben zur „Versicherung“ hinüber geleitet zu haben, wohl aber der Weg.

ad b.) insofern, als wir hier eine Vereinigung von Arbeitern haben, die eher in der Lage ist, die Risiken zu tragen.

Die preussische allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, welche die Gemeinden ermächtigte, durch Ortsstatut eine Beitrittspflicht zu Krankenkassen für alle örtlich beschäftigten Gesellen und Gehilfen festzusetzen bildete den Ursprung des Versicherungszwanges.

ad c.) Ziffer 2. Diese Einrichtung trägt nicht mehr den Charakter einer Armenpflege wie Ziff. 1, sondern insofern des Rechts auf Unterstützung seitens der Arbeiter den einer Krankenversicherung. Hauptsächlich trifft dies für die letztere Art der Verpflichtung des Unternehmers durch die Gemeinde zu, denn das heutige Krankenversicherungsrecht hat dieselbe Einrichtung in Form der Betriebskrankenkassen aufzuweisen. —

Die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Besserstellung der Arbeiter durch Versicherung, trat also mit aller Macht an den Vater Staat heran, umso mehr als politische Ausschreitungen dazu hindrängten.

Es kam sonach am 21. Oktober 1878 das Sozialistengesetz zu Stande (d. i. Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, aufgehoben am 30. September 1890), das die soziale Stellung des Arbeiters sichern sollte.

Man kam aber zu der besseren Ueberzeugung, daß die Heilung der sozialen Schäden nur durch Förderung des Wohles der Arbeiter zu erreichen sei. Demzufolge wurde dann 1882 der Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes dem Reichstag vorgelegt, der am 15. Juni 1883 zum Gesetz erhoben wurde mit 216 gegen 99 Stimmen.

2. Entstehung des Krankenversicherungsgesetzes.

Zu der Erwägung, daß die durch Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit bezw. die dadurch bedingte Unterstützung mit der Unfallversicherung insofern nicht vereinbar sei, weil die zentralen Organe der letzteren nicht so rasch funktionieren können, wie die soziale Lage des Arbeiters es erheische u. Simulationen leichter möglich wären schritt man zur Schaffung einer selbständigen Krankenversicherung

Zu den Kreis der Versicherten sollten zunächst, alle Personen, die der Unfallversicherung unterlagen, einbezogen werden. Der Kassenzwang sollte Prinzip werden. Die bestehenden Verhältnisse boten dazu keine Grundlage, so die Gewerbeordnung von 1876, das Hilfstaffengesetz von 1876 und die Ortsstatute.

Der gesetzlichen Versicherung sollten unterliegen: 1. alle gegen Unfall versicherten Arbeiter, 2. alle im Handwerk beschäftigten Gesellen und Lehrlinge.

Freiwilliger Beitritt bezw. ortsstatarischer Zwang sollte eintreten: 1. für die vorübergehend Beschäftigten, 2. für Personenklassen im Gewerbebetrieb, für die der Zwang nicht durchweg gerechtfertigt erscheint (z. B. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken) und ohne besondere örtliche Regelung nicht durchzuführen ist (z. B. bei Arbeitern wenn sie außerhalb der Betriebsstätte ihres Gewerbebetriebes beschäftigt sind, ferner im Transportgewerbe und in der Hausindustrie.).

Die landwirtschaftlichen Arbeiter hatte man, da sie einer Versicherung noch nicht so bedürftig waren wie die gewerblichen Arbeiter, nicht in die Versicherung genommen.

Die Kassenarten baute der Gesetzgeber auf dem Prinzip der gegenseitigen Versicherung der Berufsgenossen auf. Es sollten Kassen für Arbeiter desselben Berufs mit Selbstverwaltung errichtet werden. Die Gemeinde hätte für deren Errichtung zu sorgen. Wie bereits angeführt, existierten schon solche Kassen, nämlich die von den Gemeinden für in ihrem Bezirke beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Arbeiter eines oder mehrerer Gewerbe

und die für die Arbeiter größerer Betriebe errichteten Kassen. (Dies sind die jetzigen Betriebs- (Fabrik-) und Ortskrankenkassen.)

Die Knappschafts-, Innungs- und Hilfskrankenkassen sollten weiter bestehen.

Neu sollten Baukrankenkassen errichtet werden.

Als Ergänzung aller dieser Kassen sollte die Gemeindekrankenversicherung dienen. Letzteres war notwendig, als sonst keine erzwingbare Versicherung zu Stande gekommen wäre. Da die Organisation der Gemeindekrankenversicherung mit empfindlichen Nachteilen verbunden war, so u. a. durch die starke Belastung der Gemeindefinanzen, sollte sie nunmehr auf die Gründung korporativer Kassen hinwirken. Mit der Gemeindekrankenversicherung war also nur eine Uebergangsform bezweckt.

3. Organisation der beiden Kassenarten.

a. Ortskrankenkasse. Dieselbe ist juristische Persönlichkeit. An der Spitze steht ein gewählter Vorstand, der die Kasse nach außen vertritt. Die Haftung den Gläubigern gegenüber beschränkt sich auf das Kassenvermögen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung und endigt: 1. durch Austritt aus der Beschäftigung, 2. durch Kündigung. Letzteres ist nur zulässig auf Schluß eines Kalenderjahres, wenn der Antrag drei Monate zuvor eingebracht und die Mitgliedschaft bei einer Hilfskasse nachgewiesen wird.

Die Ortskrankenkasse wird in der Regel für den Bezirk einer Gemeinde und für die in einem Gewerbebezweige Beschäftigten errichtet. Bei hundert Versicherungspflichtigen darf die Gemeinde eine Ortskrankenkasse errichten; sie muß sie errichten, wenn mindestens 100 Versicherungspflichtige es verlangen.

Geschlossen wird die Ortskrankenkasse: 1. wenn die Mitgliederzahl dauernd unter 50 sinkt, 2. bei Leistungsunfähigkeit.

Aufgelöst wird sie: 1. bei einfacher Ortskrankenkasse: auf Antrag der Gemeindebehörde, 2. bei gemeinsamer Ortskrankenkasse: auf Antrag der Generalversammlung.

Das Statut wird von der Gemeindebehörde aufgestellt.

Die Selbstverwaltung der Kasse ist erster Grundsatz.

Der Staat hat das Aufsichtsrecht.

Außer dem Vorstand besteht als weiteres Organ die Generalversammlung, die nur bei Kassen über 500 Mitgliedern aus Vertretern zusammengesetzt ist.

Die Form der Verwaltung, Anlage der Gelder und die Bestimmungen über den Reservefond sind gesetzlich geregelt.

Mindestbetrag des letzteren ist die durchschnitt-

liche Ausgabe der 3 letzten Jahre. Höchstbetrag das Doppelte dieser Ausgabe. Wesentlich anders verhielt es sich mit der

b. Gemeindekrankenversicherung. Dieselbe ist bezw. war (da sie ab 1. Januar 1914 wegfällt) lediglich Verwaltungszweig der Gemeinde und trat für die Versicherung der Personen, die bei keiner Zwangskasse Mitglied sind, ein:

Die Organe der Gemeinde führen die Verwaltung unentgeltlich d. h. nicht aus Kassen-, sondern aus Gemeindemitteln.

4. Krankenfürsorge nach der Reichsversicherungsordnung. Man war sich schon lange bewußt, daß über kurz oder lang eine Vereinheitlichung der drei Versicherungszweige eintreten müsse, was zum größten Teil auch durch die neue Reichsversicherungsordnung erreicht wurde. Die wichtigste Aenderung der im 2. Buch untergebrachten Bestimmungen über die Krankenversicherung besteht in der Beseitigung der Gemeindekrankenversicherung. Für Baden traten an deren Stelle die allgemeinen oder besonderen Ortskrankenkassen, wozu auch die seitherigen Ortskrankenkassen ausgebaut wurden. Der Kreis der versicherten Personen ist nunmehr vergrößert, d. h. er ist demjenigen der Invalidenversicherungspflichtigen angepaßt worden.

Als neu kommen hinzu u. a. hauptsächlich alle Hausgewerbetreibenden, die im Wandergewerbe Beschäftigten, die unständigen Arbeiter, Dienstboten, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

Die Organisationsfrage hat ebenfalls eingreifende Aenderungen erfahren.

So wird jetzt durch Eintritt in eine Ersatzklasse die Mitgliedschaft durch Kündigung nicht mehr beendet, sondern sie ruht nur. Die Ortskrankenkassen werden in der Regel für den Bezirk eines Versicherungsamts errichtet und zwar für alle Gewerbsarten. Neue Errichtungen von besonderen Ortskrankenkassen gibt es nicht mehr. Nur die seither bestandenen Ortskrankenkassen dürfen unter gewissen Voraussetzungen als besondere Ortskrankenkassen weiterbestehen. Sie können aber geschlossen werden, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entsprechen (Sinken der Mitgliederzahl unter 250 u.). Aufgelöst werden sie auf Beschluß ihrer Ausschüsse.

Ferner kann auch eine allgemeine Ortskrankenkasse geschlossen werden, wenn sie nur für Bezirktteile eines Versicherungsamts errichtet ist und 1. ihr Mitgliederstand dauernd unter 250 sinkt und 2. ihre Beiträge, obwohl sie 6 Proz. erreicht haben, zur Deckung der Regelleistungen nicht mehr ausreichen.

Der Ausschuß, der die Stelle der früheren Generalversammlung einnimmt, setzt sich jetzt nur aus gewählten Vertretern zusammen.

Die jährliche Zuführung zum Reservefond be-

trägt nur noch 5 Proz., ferner kommen noch hinzu diejenigen Beitragsteile, die Arbeitgeber für Mitglieder von Ersatzkassen an die allgemeine oder besondere Ortskrankenkasse zu zahlen haben.

Ueber weitere Einzelheiten einzugehen, dürfte Gegenstand späterer Abhandlungen sein.

Erfüllung der Wartezeit für die Altersrente seitens der im Jahre 1844 geborenen Altersrentenbewerber. Wie früher, soll auch in diesem Jahre gezeigt werden, wieviel Mindestbeitragswochen zur Erlangung der Altersrente für die im Jahre 1844 geborenen Versicherten durch Mar-

kenflebung (oder anrechnungsfähige Krankheitszeiten) bei Vollendung des 70. Lebensjahres erforderlich sind.

Diese Mindestbeitragswochen sind außer von dem Lebensalter der Versicherten auch von dem Tage abhängig, an dem für den Berufszweig der Versicherten die Versicherungspflicht in Kraft getreten ist.

Es ist deshalb in nachstehender Tabelle bei den in Ziffer 1 bis 6 genannten Personen jeweils angegeben, wann der Versicherungszwang für sie eingeführt worden ist.

Hiernach sind folgende Mindestbeitragswochen nachzuweisen:

Bezeichnung der Versicherten	Wenn der Geburtstag fällt in die Zeit:			
	1. I. 44. bis 27. III. 44	28. III. 44 bis 3. VII. 44	1. VII. 44 bis 2. X. 44	3. X. 44 bis 31. XII. 44
1. Bei Personen, für welche der Versicherungszwang mit 1. Januar 1891 eingetreten ist. (Es sind dies sämtliche Fabrikarbeiter, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, niedere Gemeinde-, Kirchen- Kreis- u. Bedienstete, unständige Arbeiter, Wäscherinnen, Putzfrauen, Störnäherinnen, Hauschlächter, Tagelöhner u. — Waldarbeiter, Handlungsgehilfen, Werkmeister u.)	920	921 - 934	935 - 947	948 - 960
2. Bei Personen, für welche der Versicherungszwang mit dem 4. Januar 1892 eingetreten ist. (Es sind dies die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation)	880	881 - 894	895 - 907	908 - 920
3. Bei Personen, für welche der Versicherungszwang mit dem 2. Juli 1894 eingetreten ist. (Hausgewerbetreibende der Textilindustrie)	774 - 786	787 - 800	801	802 - 814
4. Bei Personen, für welche der Versicherungszwang mit dem 1. Januar 1896 eingetreten ist. (Gleichfalls Hausgewerbetreibende der Textilindustrie. — Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Nebenarbeiten —).	720	721 - 734	735 - 747	748 - 760
5. Bei Personen, für welche der Versicherungszwang mit dem 1. Januar 1900 eingetreten ist. (Hierunter fallen Lehrer und Erzieher, Musiklehrer, Sprachlehrer, Fachlehrer an gewerblichen Schulen, Industrie- (Handarbeits-) Lehrerinnen, sowie Angestellte in gehobener Stellung, wenn die dienstliche Beschäftigung den Hauptberuf bildet, z. B. Ratsschreiber, Gemeindevorsteher, Stiftungsrechner, Steuererheber, Postagenten, Stadtmissionäre, Offiziere der Heilssarmee, Bezirksbauschätzer, Bezirksbaukontrolleure, Feuerschauer, Repräsentantinnen, Hausdamen u. c.).	560	561 - 574	575 - 587	588 - 600
Bei Personen, für welche der Versicherungszwang mit dem 1. Januar 1912 eingetreten ist. (Hierunter fallen die Gehilfen in Apotheken, die Bühnen- und Orchestermitglieder).	80	81 - 94	95 - 108	108 - 120

Es ist dringend zu empfehlen, daß die Versicherten, welche 1914 ihr 70. Lebensjahr vollenden und

welche die obigen Mindestbeitragswochen nachweisen können, rechtzeitig Antrag auf Bewilligung der A-

terrente beim Bürgermeisteramt oder beim Versicherungsamt stellen. Vielsach unterbleibt zum Schaden der Versicherten die Antragstellung in der irrigen Annahme, die Wartezeit sei nicht erfüllt, weil noch keine 1200 Beitragswochen nachgewiesen sind. (§ 1278 R.-B.-D.)

Nach dem Einführungs-gesetz (Art. 65 Abs. 2) zur R.-B.-D. genügen die in obiger Darstellung angegebenen Mindestbeitragswochen zur Erlangung der Altersrente, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die um Altersrenten nachsuchenden Versicherten in den 3 Jahren unmittelbar vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig berufsmäßig — wenn auch mit Unterbrechungen — eine Beschäftigung ausgeübt haben, die bereits versicherungspflichtig war, oder inzwischen geworden ist; aber auch von diesem Nachweis wird abgesehen, wenn die betr. Versicherten in den ersten fünf Jahren nach Eintritt des Versicherungszwanges mindestens für 200 Wochen arbeitsfähige Marken auf Grund der Versicherungspflicht geklebt haben.

Am besten ist es, jeder Altersrentenbewerber, der die Mindestbeitragswochen beisammen hat, besteht darauf, daß sein Gesuch unbedingt dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt mitgeteilt wird.

6. Sonstiges.

Ladenburg (bei Mannheim). Der Bürgerausschuß genehmigte die Einrichtung einer Hilfsklasse an der Volksschule und die Erweiterung der Unterrichtszeit in den sechsten Klassen. Ebenso genehmigt wurde der Antrag auf Aufnahme eines Anlehens der Stadtparkasse bei der Gemeinde Seddenheim im Betrage von 70 000 Mark für die Kosten der Realschulerweiterung, deren Gesamtkosten 145 000 Mark betragen.

Gaggenau (Amt Kastatt). Der Bürgerausschuß genehmigte drei Schuldentilgungspläne, eine Kapitalaufnahme zur Bestreitung des Aufwandes für Erweiterung der Wasserleitung im Jahre 1913 und beschloß einstimmig die Umwandlung der hiesigen, seit 1908 im Hauptamte bestehenden gewerblichen Fortbildungsschule in eine Gewerbeschule. Es soll vorerst noch ein weiterer Lehrer — Gewerbelehrer als Maschinenbautechniker — angestellt werden. Weiter wurde beschlossen, die 8. Klasse der Volksschule an vier Nachmittagen mit je zwei Unterrichtsstunden zu erweitern und sobald genügend Räume und Lehrkräfte vorhanden sind, diese erweiterte Unterrichtszeit auch der 7. und 6. Klasse zugute kommen zu lassen.

Appenweier. Von einem bedauernswerten Mißgeschick ist der hiesige Bürgermeister Wiedmer betroffen worden. Der im 65. Lebensjahr stehende Mann wurde auswärts von einem Schlaganfall betroffen. In diesen Tagen hätte er sein 25jähriges Jubiläum

feiern sollen. Die geplanten Ehrungen mußten infolge der Erkrankung unterbleiben.

Lahr i. B. Hier fand eine Besprechung von Mitgliedern aller Fraktionen des Bürgerausschusses über die Frage des Gemeinschaftswertes statt. Nach einem ausführlichen Referat des Rechtsanwalts Gebhardt, der die neuerdings von der Elektrizitätslieferungsgesellschaft (E. S. G.), wie auch von der Rheinischen Schuldertgesellschaft (R. S. G.) der Stadt gemachten Angebote erläuterte, erfolgte eine Aussprache, die eine weitgehende Uebereinstimmung der anwesenden Bürgerausschußmitglieder ergab.

Freiburg. Der Grund- und Hausbesitzerverein Freiburg hat sich, wie die übrigen Hausbesitzervereine Badens, seit längerer Zeit schon mit der Hypothekengeldfrage beschäftigt. Es wurden dabei bei annähernd 25 Städten Erkundigungen eingezogen über die dortigen Hypothekenverhältnisse und über die Art und Weise der Beschaffung von Geldern. Aus dem gesamten Material ergab sich, daß nur auf dem Wege der Selbsthilfe Wandlung geschaffen werden kann. Da die Stadtverwaltung eine nennenswerte Unterstützung in Aussicht stellte, beschloß der hiesige Grund- und Hausbesitzerverein eine Hypothekensicherungsgenossenschaft m. b. H. zu gründen. Eine spätere Hauptversammlung wird sich mit der endgültigen Gründung zu befassen haben.

In **Freiburg** hat sich der Umlagebedarf gegenüber dem 1913er Voranschlag um über 300 000 Mk. erhöht. Gedeckt wird er durch eine Umlagenerhöhung von 32 auf 34 Pfg., durch den Ertrag der Umlage aus dem neu eingemeindeten Littenweiler und durch den Mehrertrag infolge Steuerwertvermehrung.

In **Heidelberg** ist die Umlage um 1 Pfg., also auf 36 Pfg., erhöht worden. Auch in **Bretten** wird in die Voranschläge für 1914—15 der Betrag von je 500 Mark als Unterstützung weniger bemittelter Handwerker zwecks Beteiligung an der Karlsruher Jubiläumsausstellung eingestellt.

In **Wertheim** ist der bisherige Bürgermeister Joh. Bardon wiedergewählt worden. Der Wahl folgte ein Fackelzug mit anschließendem Bankett im Saale zum „Dörsen“.

Karlsruhe. An Ostern dieses Jahres wird, wie man hört, an allen Volksschulen des Landes den Schülern, welche aus der Schule entlassen werden, zum erstenmal ein besonderes Abgangszeugnis ausgestellt. Dieses gibt Aufschluß über die erreichten Fertigkeiten des betreffenden Schülers in allen in betracht kommenden Unterrichtsfächern. Diese Neuerung ist insofern besonders zu begrüßen, als dadurch ein besserer Einblick in den Stand der Kenntnisse des die Schule verlassenden Schülers gewonnen werden kann. (In einigen städtischen Schulen, so an denjenigen in Karlsruhe, wurde das Abgangszeugnis schon in nahezu der Weise ausgestellt, wie das oben angeführt worden ist).

Sonstiges. In **Hügelheim** (Amt Müllheim) ist die Einführung der elektrischen Kraft beschlossen worden. Das Ortsnetz soll aus Gemeindemitteln erstellt und jedem Abnehmer aus der Gemeindefasse die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der Rückzahlungstermin ist 4 Jahre bei entsprechender Verzinsung. 32 Motore und 400 Lampen sind bis jetzt angemeldet. In **Donaueschingen** wurden die Umlagen um 13 Pfg., also auf den Satz von 60 Pfg. erhöht. Ein Umlagerückersatz an die Fürstent. Standesherrschaft in Höhe von 25000 Mark, der in Terminen erfolgt, sowie der Rückgang des umlagepflichtigen Steuerwerts der Standesherrschaft sollen diese Erhöhung verursacht haben. In **Hofstätt** hat sich der Stadtrat mit der Anstellung eines Schularztes für die städt. Volksschulen befaßt. Als Vergütung ist der Betrag von 5 Pfg. für das Schulkind in Aussicht genommen. In **Wiesloch** mußte der Umlagesatz von 44 auf 47 Pfg. erhöht werden, da das Elektrizitätswert etwa 6000 Mark weniger Umlagen bezahlt als bisher. Künftig nehmen alle Gemeinden, die an das Werk angeschlossen sind, an der Umlage des Elektrizitätswerks teil. In **Todtmoos** (Amt St. Blasien) hat der Gewerbeverein an den Gemeinderat eine Eingabe gerichtet, wonach er nicht nur um einen Staatszuschuß zur Verbilligung der Fahrpreise der Linie Wehr-Todtmoos nachsucht, sondern auch eine staatliche Autolinie oder wenigstens einen Staatszuschuß zur Linie Todtmoos-St. Blasien fordern soll. In **Bernau** (Amt St. Blasien) hat der Bürgerausschuß den als Beitrag zum Geländeerwerb für den Bahnbau Titisee-St. Blasien geforderten Betrag von 1000 Mark einstimmig abgelehnt. In **Pforzheim** bewilligte der Bürgerausschuß für die Errichtung eines Schulhauses mit 47 Lehrsälen nahezu eine Million Mark. Dabei machte Oberbürgermeister Habermehl die Mitteilung, daß nach dem vorläufigen Uberschlag bis 1919 etwa 4 bis 5 Millionen Mark für Schulhausbauten erforderlich sein werden. Der 1914 durch Umlagen zu bedeckende Aufwand beträgt über 3 Millionen Mark, so daß der Umlagesatz von 35 auf 36 Pfg. erhöht werden mußte. In **Breiten** ist die Erhöhung des Kredits für Einrichtung von Gasautomaten von 2000 Mark auf 5000 Mark, der Ankauf eines Hauses zwecks Errichtung einer städt. Pffindneranstalt sowie die Errichtung einer weiteren Lehrerstelle an der Gewerbe- und Handelsschule genehmigt worden. In **Singen** wird das für 86000 Mark erworbene Hotel Waldeck zu Schulzwecken umgebaut, um für das kommende Schuljahr der Volksschule die so dringend benötigten Räume zu schaffen. Dadurch wird auf eine Reihe von Jahren von einem Schulhausneubau abgesehen werden können. 1914 werden an Bauten in Frage kommen bes. der Krankenhausneubau, denn die beengten Einrichtungen entsprechen schon lange nicht mehr den Anforderungen. Dazu kommt der am 1. Januar 1914 in Kraft getretene Ausbau der Allg. Ortskrankenkasse, der noch erhöhte Spitalan-

sprüche bringt. Genehmigt wurden die Sicherung eines Industriegeländes vom Aluminiumwerk im Betrage von 16444 Mark, die Kanalisation des Baugebietes der Gemeinsamen Baugenossenschaft und der Beitritt der Stadt zur Genossenschaft durch Uebernahme von 7 Anteilscheinen. Der Rechnungsabschluß auf 1. Jan. war ein sehr günstiger, so daß wiederum ein erheblicher Betrag (59000 M.) dem Umlageausgleichsfonds wird überwiesen werden können. In **Malsch** (Amt Ettlingen) wurde eine Kapitalaufnahme von 200000 Mark bei der Karlsruher Lebensversicherung zur Erbanung eines neuen Schulhauses genehmigt. 100000 Mark sollen durch einen in den nächsten sechs Jahren vorzunehmenden außerordentlichen Holztrieb gedeckt werden, während der Rest mit 100000 Mark in 30 Jahren getilgt werden soll. In **Weinheim** ist der mit der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft A. G. wegen Versorgung der Stadt mit elektrischer Energie abgeschlossene Vertrag genehmigt worden. Der Gemeinderat **Lörrach** hat vorbeh. der Genehmigung des Bürgerausschusses der Aufnahme eines Anlehens im Betrage von 600000 Mark des Bezirksverbandes für die Gasfernversorgung von Lörrach und Umgebung bei der Stuttgarter Lebensversicherungsbank, sowie der Uebernahme der vollen Bürg- und Selbstschuldnerschaft für die Kapital- und Zinszahlung zugestimmt.

Bürgermeister-Gehälter.

In den Städten der Städteordnung Badens sind die Gehaltsansprüche der Oberbürgermeister wie folgt geregelt: Mannheim 20 000 Mark und freie Wohnung. — Freiburg 18 000 Mark und freie Wohnung. — Heidelberg 17 000 Mark und freie Wohnung. — Pforzheim 17 000 M. und freie Wohnung. — Baden 15 000 Mark einschl. Wohnung. — Konstanz 13 000 Mark einschl. Wohnung. — Lahr 10 000 Mark und freie Wohnung. — Offenburg 9000, vom 1. Juni 1914 an 10 000 Mark und freie Wohnung. — Bruchsal 7500 Mark und 1500 Mark für Wohnung. Alle diese Städte — Bruchsal ausgenommen — haben außer dem Oberbürgermeister noch einen oder mehrere Bürgermeister, für die ebenfalls beträchtliche Gehälter bezahlt werden.

Hypothekensicherungs-Genossenschaft. Der Stadtrat Karlsruhe erklärt sich nach Verhandlungen mit der Errichtung einer gemeinnützigen Hypothekensicherungs-Genossenschaft einverstanden. Zweck der Genossenschaft ist die Sicherung von Hypotheken durch die Ueberwachung der pünktlichen Zahlung der Hypothekenzinsen und durch die Uebernahme der Ausbietungsgarantie. Wegen Errichtung der Genossenschaft tritt der Stadtrat mit dem erwähnten Verein in weitere Unterhandlungen.

Diäten. Die Geschworenen erhielten nach Beendigung der diesmaligen Schwurgerichtsperiode zum

erstermal Diäten. Wie am Schöffengerichte die Schöffen, erhalten sie 5 Mark Tagegelber. Außerdem werden ihnen für das Uebernachten 3 Mark und für jeden Eisenbahnkilometer 6 Pfg. (Fahrt 2. Kl.) vergütet, für andere Beförderungsmittel 20 Pfg. pro Kilometer.

Das widerrufen Pensionierungsgeſuch. Der Beklagte war durch Aufstellungsurkunde vom 22. Januar 1901 als Polizeiwachtmeister im Dienste der klagenden Stadtgemeinde auf Lebenszeit angestellt worden. Im September 1910 beschloß der Magistrat der Klägerin die Pensionierung des Beklagten zum 1. Januar 1911. Der Beklagte widersprach dem, erklärte jedoch am 22. Oktober 1910 bei einer Besprechung vor dem Regierungsrat der königl. Regierung in Frankfurt a. O., dem die Berichterstattungen in Angelegenheiten der städtischen Verwaltungen oblag, im Beisein des Bürgermeisters der Klägerin, daß er bereit sei, zum 1. April 1911 seine Pensionierung zu beantragen, wenn der Magistrat seinen Antrag auf Pensionierung zurückziehe. Der Magistrat der Klägerin erblidte in dieser Erklärung des Beklagten einen Pensionierungsantrag, und beschloß am 26. Oktober 1910, den früheren Beschluß zurückzuziehen und das Pensionierungsgeſuch des Beklagten zu genehmigen. Auch die Stadtverordnetenversammlung faßte am 29. Oktober 1910 den Beschluß, daß der Beklagte zum 1. April 1911 pensioniert werde. Am 1. November 1910 teilte der Magistrat dem Beklagten unter Bezugnahme auf dessen vor der königl. Regierung zu Frankfurt a. O. abgegebenen Erklärung mit, daß der Bescheid, betreffend seine Pensionierung zum 1. Januar 1911 zurückgezogen werde und am 9. März 1911, daß die ihm vom 1. April 1911 ab zu gewährende Pension auf 1269 Mk. festgesetzt sei. Inzwischen hatte der Beklagte dem Magistrat am 8. Februar 1911 angezeigt, daß er seine Erklärung vom 22. Oktober 1910 „zurückziehe resp. widerrufe“. Der Regierungspräsident zu Frankfurt a. O. erklärte in einem an den Beklagten gerichteten Bescheid vom 22. Februar 1911 diesen Widerruf für rechtlich bedeutungslos. Der Beklagte legte nun Beschwerde gegen den Pensionierungsbeschluß ein; er bestritt, einen Antrag auf Pensionierung gestellt zu haben und beantragte, die Pensionierung als nicht zurecht bestehend zu erklären, und den städtischen Behörden aufzugeben, ihm bis zur gesetzlichen Beendigung des Dienstverhältnisses das Gehalt weiter zu zahlen und die Dienstwohnung zu belassen. Der Bezirksauschuß wies durch Beschluß vom 26. April 1911 diesen Antrag als unbegründet ab.

Die Klägerin beantragte darauf im landesgerichtlichen Verfahren die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zur Räumung der Dienstwohnung. Das Landgericht wies diese Klage ab. Be-

rufung und Revision erkannten aber nach diesem Antrag. Das Reichsgericht führt dazu in seinen

Entscheidungsgründen

aus:

Danach ist also die Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen ist, jedenfalls insoweit auch hinsichtlich der städtischen Beamten für die Gerichte maßgebend, als es sich um die Beurteilung eines **Pensionsanspruches** handelt. Es kann aber nicht angenommen werden, daß die selbe Entscheidung, welche bei der Erhebung eines Pensionsanspruches die ordentlichen Gerichte bindet, dann ihrer Nachprüfung unterworfen sein sollte, wenn der Beamte die Rechtmäßigkeit der Zuruhefetzung bestreitet und die Weiterzahlung seines Gehaltes fordert. Die Vorschrift des § 12 des Kommunalbeamtengesetzes muß vielmehr dahin verstanden werden, daß damit der für die unmittelbaren Stadtbeamten geltende Grundsatz, daß jene Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden für Gerichte maßgebend seien, für die vermögensrechtlichen Ansprüche eines mit Pension in den Ruhestand versetzten städtischen Beamten schlechthin, also auch dann, wenn es sich um die Beurteilung eines Gehaltsanspruches eines solchen Beamten handelt, für anwendbar erklärt ist.

Urteil des R.-G. vom 28. November 1913 III. 262/1913.

(Mitgeteilt von Dr. Hans Lieske, Leipzig).

Die „gute“ Hypothek. Der Kläger hatte in Zeitungen Baustellen in B. ausgebaut und darauf von dem Beklagten eine Postkarte vom 6. Mai 1911 erhalten, worin dieser sich bereit erklärte, eine große Baustelle in guter Lage, die nicht teuer sei, zu erwerben und dafür eine gute Hypothek von 6000 Mark zu 5 Proz. Zinsen in Zahlung zu geben. Sie stehe auf einem Grundstück in H. hinter nur 38000 Mark, Feuerkasse 65000, Mietsertrag bei teilweise sehr billigen Mieten über 3600 Mark. Der Kläger schickte in einem Schreiben von demselben Tage einen Lageplan und erklärte sich mit der Hypothekeneingabe „nach Prüfung derselben gern einverstanden“, d. h. „falls es so sei, wie es angegeben“. Darauf kam am 26. Mai 1911 ein notarieller Kaufvertrag zustande, wonach der Kläger von seinem Grundstück B. Bd. 36 Blatt 729 dem Beklagten die Baustelle Kartenblatt 3 Nr. 765/14 zc. von 635 a mit Einschluß eines darauf befindlichen Brunnens für 5600 Mark verkaufte und dagegen die Hypothek auf H. Bd. 9 Bl. 283 in Abt. III Nr. 13 in Zahlung nahm. Das Grundstück kam am 28. Dezember 1911 zur Zwangsversteigerung und wurde vom Beklagten, der nur die vorgezeichneten Hypotheken von 24000 Mark und 14000 Mark ausbot, erstanden. Der Kläger fiel aus.

Wegen des Schadens von 6000 Mark nebst 5 Proz. Zinsen seit dem 1. Juli 1911 hat der Kläger den Beklagten in Anspruch genommen, weil dieser ihn durch unrichtige Angaben über die Hypothek, die Feuerversicherung und Miets'ertrag arglistig getrübet habe.

Berufung und Revision haben nach dem Klageantrag verurteilt. Dazu führt das Reichsgericht in den

Entscheidungsgründen

über das Wesen einer guten Hypothek aus.

Den Schadenersatzanspruch des Klägers hat der Berufungsrichter, übereinstimmend mit dem Landgericht, an sich für begründet erachtet. Er hat festgestellt, daß der Beklagte sich der arglistigen Täuschung und vorsätzlichen Schädigung des Klägers schuldig gemacht habe. Der Beklagte habe nach der ihm wohlbekannten Entstehungsgeschichte der Hypothek diese nicht als „gut“ bezeichnen dürfen, zum mindesten nicht unter Verschweigung der ihre Unsicherheit begründenden, mit Notwendigkeit auf eine Zwangsversteigerung hindrängenden Verhältnissen also vor allem der üblen, nicht einmal Zinszahlung ermöglichenden Vermögenslage der Eigentümerin und der Unsicherheit der Mietsverträge. Auf den Umstand, daß Sachverständige unter der Voraussetzung des vollen Eingangs der Mieten den Wert des Grundstückes so hoch geschätzt hätten, daß die Hypothek sich nach dem Verkaufswert des Grundstückes bestimmte und irgend eine Wahrscheinlichkeit, das Grundstück zu einem die Hypothek bedeckenden Preise zu veräußern, nach der Vorgeschichte des Grundstückes nicht bestanden habe. Das arglistige Verhalten des Beklagten sei für den Entschluß des Klägers bestimmend gewesen. Dem Kläger selbst könne man höchstens Fahrlässigkeit zum Vorwurf machen und diese könne gegenüber der Arglist des Beklagten nicht in Betracht kommen. Für die Höhe des Schadens sei nach § 249 BGB. der tatsächliche Wert der für die Hypothek hingegebenen Vermögensstücke maßgebend.

Diese Ausführungen stehen, soweit sie rechtlicher Natur sind, mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes im Einklang und lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Daß für die Sicherheit einer Hypothek nicht irgend welche auf unrichtigen Voraussetzungen beruhende Schätzungen, sondern der Verkaufswert des Grundstückes maßgebend ist, versteht sich von selbst und ist in dem Urteil des II. Senats Jur. Woch. 1912 S. 536 Nr. 15 ausdrücklich ausgesprochen.

Urteil des R.-G. vom 6. Dezember 1913. V. 365/1913.

(Mitgeteilt von Dr. Hans Lieske, Leipzig).

Die Lebensversicherung verweigert die Auszahlung der Versicherungssumme wegen infolge grober Fahrlässigkeit erlittenen Unfalls. Der Erblasser der Kläger, Karl K., war auf Grund der Police vom 23.

März 1906 bei der Beklagten in seiner Eigenschaft als Fuhrwerksbesitzer in Höhe von 5000 Mark gegen Unfall versichert und zwar auf die Zeit vom 23. März 1906 bis dahin 1911. Am 20. März 1911 abends zwischen 8 und 9 Uhr wurde K. auf der Fahrt vom Bramfeld nach Hamburg bei einem Zusammenstoße mit dem ihm entgegenkommenden Fuhrwerk einer Frau H. vom Wagen geschleudert. Er erlitt eine Gehirnerschütterung, die am nächsten Tage seinen Tod zur Folge hatte. Ueber die Verpflichtung zur Bezahlung der Versicherungssumme entstand unter den Parteien Streit. Kläger wurden deshalb mit dem Antrage klagbar, die Beklagte zur Zahlung von 5000 Mark nebst vier Proz. Zinsen seit Klageaufstellung zu verurteilen. Die Beklagte beantragte Abweisung. Sie machte geltend, daß K. den Unfall in offener Trunkenheit erlitten und außerdem insofern durch eigene grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt habe, als er auf der linken Seite der Straße gefahren sei und kein Licht am Wagen gehabt habe.

Alle Instanzen haben nach dem Klageantrag verurteilt. Das Reichsgericht führt in seinen **Entscheidungsgründen** dazu aus:

Nach § 1 Abs. 5 der allgemeinen Versicherungsbedingungen sind „Anfälle in offener Trunkenheit“ von der Versicherung ausgeschlossen. Der Berufungsrichter beurteilt das Beweisergebnis dahin, daß von einer offener Trunkenheit des Erblassers der Kläger keine Rede sein könne. K. hat am Tage des Unfalls zwar viel Spirituosen zu sich genommen, aber anscheinend habe er sehr viel vertragen können und sei weder betrunken noch angetrunken gewesen.

Die Revision bemängelt, daß der Berufungsrichter nicht dargelegt habe, was er unter „offener Trunkenheit“ verstanden habe. Seine Feststellungen liefen darauf hinaus, daß niemand dem K. eine Trunkenheit angemerkt habe. Danach müsse er angenommen haben, daß es darauf ankomme, ob die Trunkenheit anderen erkennbar geworden. Darin liege aber eine Verkennung des Begriffes der offener Trunkenheit; eine solche sei immer dann anzunehmen, wenn Zweifel an ihrem Vorhandensein nicht bestehen könnten. Diese Rüge ist nicht begründet. Die Revision meint, es hätte doch wenigstens geprüft werden müssen, ob der erwiesene Alkoholgenuß nicht auf die schweren Folgen des Sturzes von Einfluß gewesen war. Allein zu einer solchen Prüfung lag durchaus kein Anlaß vor, da die Beklagte nicht bestritten hatte, daß der Tod des K. durch den Unfall verursacht worden ist. Der Sachverständige N. hat zwar begutachtet, daß starker Alkoholgenuß die Herzfähigkeit schwäche und insofern auch neben einer Gehirnerschütterung für den tödlichen Ausgang eines Unfalls mit ursächlich sein könne; er hat aber ausdrücklich hinzugefügt, daß hinsichtlich der Wirkung der Alkoholgenuß hinter dem Moment der Gehirnerschütterung bei weitem zurückstehe. Demnach wurde bei dem Alkoholgenuß der

ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfallereignisse, dem Sturze aus dem Wagen und dem Tode des K. nicht ausgeschlossen, und darauf allein konnte es nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§§ 1, 6, 7) ankommen. Nach § 1 Abs. 5 der Allg. Verf. Bed. sind von der Versicherung außerdem ausgeschlossene Unfälle „durch eigene grobe Fahrlässigkeit“. In dieser Beziehung war von der Beklagten zunächst behauptet worden, daß K. auf der linken Seite der Straße gefahren sei. Der Berufungsrichter hat die Behauptung für erheblich erachtet und den Beweis darüber erhoben. Die Aussagen der Zeugen lauten aber verschieden. Der Berufungsrichter hat die Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Beklagte den ihr obliegenden Beweis nicht geführt habe.

Urteil des R.-G. vom 25. November 1913. VII. 268/1913.

(Mitgeteilt von Dr. Hans Pleste, Leipzig).

Der Religionsunterricht in der Volksschule.

Ueber den Religionsunterricht ist in Erfüllung des Schulgesetzes von 1910 eine sehr begrüßenswerte Verordnung und Bekanntmachung des badischen Unterrichtsministeriums erschienen mit näheren Bestimmungen über den äußeren Unterrichtsbetrieb, über die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und über die Teilnahme der Schüler an gottesdienstlichen Veranstaltungen. Diese neuen Bestimmungen sind geeignet, den Konfliktstoff, den frühere Bestimmungen bei genauer Anwendung in sich trugen, unter denen das Verhältnis der Schule zur Kirche und besonders der Lehrerschaft zur Geistlichkeit oder gar der konfessionellen Gemeinde manchen Erschütterungen ausgesetzt war, ganz aus der Welt zu schaffen. Denn die Bestimmungen geben sowohl der Kirche als der Schule ihr Recht und stellen die religiöse Unterweisung und Betätigung an die rechte Stelle. Ueber den äußeren Unterrichtsbetrieb wird des näheren bestimmt, daß jede Schulklasse auch eine Religionsklasse bilden soll, soweit nicht in konfessionell gemischten Gemeinden eine Zusammenziehung von Klassen zu einer katholischen und protestantischen Religionsklasse stattfindet. Niemals aber soll eine Religionsklasse ohne Not größer sein als die Klassen für den Profanunterricht. Dies ist eine selbstverständliche Bestimmung, da doch der Religionsunterricht zum allermindesten als ebenso wichtig angesehen werden muß, wie irgend ein anderes Fach; sie ist aber notwendig gegenüber da und dort zutage getretenen Anlässen, durch Kombination von Religions- und Gesangsklassen Ueberstunden wegzuschaffen. Ein gedeihlicher Religionsunterricht braucht die gleichgünstigen Unterrichtsbestimmungen. Auch für ganz geringe konfessionelle Minderheiten werden auf dem Weg der Ueberstunden bestmögliche religiöse Unterrichtsbedingungen geschaffen.

Neu ist die klare Bestimmung, daß bei Erkrankung oder dienstlichen Behinderung der Religionsunterricht erteilenden Geistlichen der Klassenlehrer die Stunden des Geistlichen übernehmen muß, soweit sein Religionsstundendeputat damit nicht über sechs Wochenstunden hinausgeht. Kommt der Lehrer in diesem Fall bei längerer Vertretung über sein Gesamtstundendeputat von 32 Wochenstunden hinaus, so tritt nach den allgemeinen Bestimmungen eine Vergütung dafür ein von 60 Mark pro Stunde und Jahr; ist die Vertretung im Nebenort zu leisten, treten noch Ganggebühren hinzu.

Die Geistlichen unterstehen als Religionslehrer genau so den Bestimmungen der Schulordnung und der Dienstweisung über die Handhabung der Schulzucht wie die Lehrer selbst. Auch dieser Paragraph ist geeignet, manche früheren Unzuträglichkeiten zu beseitigen.

Die örtliche Aufsicht über die Erteilung des Religionsunterrichts hat der Ortspfarrer, bei mehreren Geistlichen der gleichen Konfession der von der oberen Kirchenbehörde hierzu bestimmte. Ein von den kirchlichen Behörden bestellter Prüfungsinspektor hält alle 2 Jahre eine amtliche Prüfung. Die im Zwischenjahre angeordnete pfarramtliche Jahres-Prüfung soll tunlichst ohne Störung des Unterrichtsbetriebs während der für den Religionsunterricht stundenplanmäßig angelegten Zeit geschehen. Zu den Konferenzen der Kreis Schulräte zieht die oberste Schulbehörde bei Gelegenheit auch Vertreter der Prüfungsinspektoren für den Religionsunterricht zu, damit auch die Erfahrungen und Wünsche betreffs der religiösen Unterweisung besprochen werden können.

Die Schule ist von nun an gehalten, die Schüler zum Besuch des Gottesdienstes anzuhalten. Für die Werktage bleibt der wöchentlich zweimalige Schülergottesdienst bestehen. Die Pfarrämter sollen die auf Werktag fallenden Gottesdienste und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen tunlichst so legen, daß der Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auch die Organistendienst versehenen Lehrer sollen dahin wirken, daß Ausnahmen ohne Not vermieden werden. Fällt irgendwie ein Teil solcher gottesdienstlichen Veranstaltungen doch innerhalb der angelegten Unterrichtszeit, so ist der ausfallende Unterricht nachzuholen, sofern die Klasse nicht mehr als 20 Wochenstunden hat. An Allerseelen, Aschermittwoch, Bittagen und bei ortsüblichen Prozessionen ist den katholischen Schülern zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen freizugeben. Die örtliche Schulbehörde kann an solchen Tagen, wie auch zum Beispiel bei Abhaltung der Firmung, den Unterricht ganz aussetzen, wenn diese Tage an den allgemeinen Ferien in Abzug gebracht werden.

Die Ministrantenbestimmungen erfahren jetzt auch eine befriedigende Interpretation. Die Ortspfarrer sind von ihrer Behörde gehalten, alljährlich eine genügend große Zahl von Schülern des vierten

bis achten Schuljahres als Ministranten auszubilden und die Namen derselben dem Schulleiter bekannt zu geben. Diesen Schülern ist dann im Bedarfsfall Urlaub zu geben.

Die Berufswahl der Schüler und Schülerinnen.

Das Kultusministerium erläßt folgende **amtliche Bekanntmachung**: Wenn die Knaben und Mädchen aus der Schule entlassen werden, tritt die ernste Frage an sie heran, welchem Lebensberufe sie sich zuwenden sollen. Diese Frage wird leider oft nicht mit der nötigen Umsicht entschieden. Daher kommt es, daß mancher Schüler und manche Schülerin einem Berufe zugeführt wird, für den sie nicht vereignschafter sind, und daß es einzelnen Berufsarten am nötigen Zugang fehlt, während andere in bedenklicher Weise überfüllt sind. Zu den hauptsächlich für Knaben geeigneten Berufsarten, die einen fühlbaren Mangel an Zugang zu verzeichnen haben, gehört in Sonderheit das Handwerk. Die Ursache liegt wohl zu einem guten Teile darin, daß die Eltern mit den einschlägigen Verhältnissen vielfach nicht vertraut sind, und daß die Knaben, die vor der Berufswahl stehen, nicht wissen, an wen sie sich in diesem entscheidenden Augenblick ihres Lebens um Rat und Auskunft wenden sollen. Man ist in Handwerkerkreisen allgemein zur Ansicht gelangt, daß hier ein Mißstand vorliege, der sich nur unter der kräftigen Mitwirkung der Volksschule und des Lehrerstandes beseitigen lasse. In der gegenwärtigen Zeit sind aber auch vielfach die Mädchen gezwungen, sofort nach der Schulentlassung eine Berufswahl zu treffen. Den Eltern fehlt häufig die Kenntnis der verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten in Fachschulen und dergl. Daher ist auch in diesem Fall eine sachdienliche Beratung der Lehrer in den obersten Mädchenklassen sehr wünschenswert. Wenn auch die Volksschule nicht die Aufgabe einer Stellenvermittlungsanstalt übernehmen darf und die Schullehrer, die für alle Stände da sind, sich davor hüten müssen, für diesen oder jenen Stand mit besonderem Nachdruck einzutreten, so hat doch die Schule ein großes Interesse daran, daß es ihren Zöglingen im späteren Leben gut geht. Es machen sich deshalb namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden um ihre Schüler und Schülerinnen verdient, wenn sie dieselben ermahnen, sich alsbald nach der Schulentlassung einem bestimmten Beruf oder einer für sie geeigneten Beschäftigung zuzuwenden, wenn sie ihnen mit dem nötigen Rat an die Hand gehen, wenn sie insbesondere solche Knaben, die Lust und Liebe zu einem Handwerk zeigen, über die notwendigen Schritte belehren, und den Mädchen für ihre Ausbildung und ihr Fortkommen geeignete Wege zeigen. Man ist in dieser Weise bereits in mehreren Städten vorgegangen und hat günstige Erfolge erzielt.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, folgendes anzuordnen: 1. Alle Lehrer und Lehrerinnen der oberen Knaben- und Mädchenklassen sollen die abgehenden Schüler und Schülerinnen darauf aufmerksam machen, wie wichtig es für sie ist, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Berufe, der sie später ernährt, oder einer geeigneten Beschäftigung zuzuwenden, was sie tun müssen, um sich für den gewählten Beruf gründlich auszubilden, und welche Schritte die Eltern hierwegen zu tun haben. 2. Die Volksschullektorate und ersten Lehrer nehmen die „Fragebogen“ und „Führer“ entgegen, die ihnen von den Handwerkskammern oder Nachweisstellen zugesendet werden, und übergeben sie den Lehrern der obersten Knabenklassen. 3. Die Lehrer der obersten Knabenklassen übergeben denjenigen Knaben, die Lust zu einem Handwerk bezeigen, die „Fragebogen“ und „Führer“, damit sie und ihre Eltern in der Lage sind, eine zweckdienliche Entscheidung zu treffen.

Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Am 1. Jan. 1914 ist anstelle des bis jetzt geltenden Gesetzes über die Erwerbung u. den Verlust der Bundes- u. Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 das neue „Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913“ in Kraft getreten. Nach wie vor gilt noch der Grundsatz, daß die Staatsangehörigkeit Vorbedingung der Reichsangehörigkeit ist.

An wesentlichsten Änderungen gegenüber dem alten Gesetz wären hier zu beachten:

Findelkinder besitzen bis zum Beweise des Gegenteils die Staatsangehörigkeit des Bundesstaates, in dem sie aufgefunden wurden.

Die Vorschriften über die Aufnahme eines Deutschen in einem Bundesstaat sind sich gleich geblieben, dagegen ist die Einbürgerung, wie jetzt die Naturalisation genannt wird, erschwert. Die Einbürgerung in einem Bundesstaat darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat. Erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat. Die Anhörung der anderen Bundesstaaten ist nicht vorgeschrieben, wenn es sich um Einbürgerung ehemaliger Angehöriger des Bundesstaates handelt, oder um solche Ausländer, die im deutschen Reiche geboren sind, letztere aber nur, wenn sie sich in dem Bundesstaate, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dauernd aufgehalten haben und sie die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen.

Ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit entlassen wurde, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den allgemein gestellten Erfordernissen entspricht und den Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit stellt. We-

sentlich neu ist, daß ein Ausländer, der mindestens 1 Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden muß, wenn er den allgemeinen Erfordernissen entspricht und die Einbürgerung nicht das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährden würde.

Vom 1. Januar 1914 an, geht die Staats- und somit auch die Reichsangehörigkeit verloren bei Nichterfüllung der Wehrpflicht und durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bewirkt gleichzeitig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaate, soweit sich der Entlassene nicht die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenden Staates vorbehält. Dieser Vorbehalt wird in der Entlassungsurkunde vermerkt.

Entgegen dem bisherigen Recht, nach dem die Reichs- und Staatsangehörigkeit ohne weiteres durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren geht, falls der Betreffende kein gültiges Heimatspapier besitzt und keine Eintragung in die Matrikel des deutschen Konsuls erfolgt ist, kann nach dem neuen Recht die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch bloße Abwesenheit nicht mehr verloren gehen. Sie geht aber vom 1. Januar 1914 ab verloren durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

Weiter kommt in dem neuen Gesetz zum Ausdruck, daß ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz, noch seinen dauernden Aufenthalt hat, mit der Vollendung seines 31. Lebensjahres seine Staatsangehörigkeit verliert, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erfolgt ist.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz, noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist.

Neu ist die Bestimmung, daß gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme, Einbürgerung und Entlassung der Rekurs zulässig ist.

Schmiergelder. Rund 30000 Mark Geldgeschenke unbekannter Geber sind im vergangenen Jahre der Reichskasse zugeführt worden. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um sogenannte „Schmiergelder“, die den staatlichen Behörden und ihren Beamten von Lieferanten als Dank für irgend einen Vorteil zugesandt, aber nicht angenommen wurden. Solche Schenkungen schwanken zwischen 3

und mitunter 1000 Mark. und mehr und kommen am häufigsten im Bereich der Militärverwaltung vor. Vor allem werden Zahlmeister, Bezirksfeldwebel, Frontfeldwebel, seltener Offiziere durch Schmiergelder zu beeinflussen gesucht. Oft werden auch Gebrauchsgegenstände der mannigfachsten Art übermittelt. Der aus dem Verkauf erzielte Erlös wird ebenfalls der Reichskasse überwiesen. Gelingt es, einen solchen „Schmierer“ zur Anzeige zu bringen, so erfolgt schwere Strafe wegen Beleidigung und Verleitung zum Treubruch.

Verschmelzung schweizerischer Hypothekenbanken. Nachdem in letzter Zeit mehrere Zusammenschlüsse schweizerischer Kreditbanken erfolgten (Interessengemeinschaft zwischen der Aktien-Gesellschaft Len und Co. in Zürich und der Solothurner Handelsbank, ferner Interessengemeinschaft zwischen der Schweiz. Bankgesellschaft und der Aargauischen Kreditanstalt in Aargau), sollen auch jetzt zwei schweizerische Hypothekenbanken zusammengeschlossen werden, nämlich die Schweizerische Boden-Kreditanstalt in Zürich und die Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld. Bei dem neuen Zusammenschluß handelt es sich aber im Gegensatz zu den Kreditbanken um ein vollständiges Aufgehen der Thurg. Hypothekenbank in die Schweizerische Bodenkreditanstalt. Auch erfolgt ohne Zweifel der Zusammenschluß der beiden Hypothekenbanken aus einer gewissen Zwangslage des Thurgauischen Instituts heraus, dessen Verhältnisse bekanntlich unter der früheren Verwaltung durch eine höchst ansehbare Beleihungstätigkeit, namentlich auch nach dem Auslande, recht schwierige geworden waren. Nach einer Mitteilung aus Zürich ist zwischen den Verwaltungsräten der beiden Banken vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlungen vereinbart worden, daß alle Geschäfte des Thurgauischen Instituts an die Boden-Kreditanstalt übergehen. Letztere erhöht ihr Aktienkapital derart, daß auf je fünf Aktien der Thurgauischen drei Bodenkreditanstalt-Aktien entfallen. Außerdem werden Frs. 9 bar für jede Aktie der Thurgauischen Hypothekenbank anstelle einer Dividende für 1913 gewährt. Die Boden-Kreditanstalt errichtet im Thurgau Filialen und übernimmt das gesamte Personal des Thurgauischen Instituts. Wenn jetzt die Thurgauische Hypothekenbank verschwindet und in die Schweizerische Boden-Kreditanstalt aufgeht, so wird damit wohl in erster Linie bezweckt, den Namen des Thurgauischen Instituts zu beseitigen. Der Kurs seiner Aktien war angeichts der unerfreulichen Verhältnisse einem starken Kursdruck unterworfen, und dieser Kurssturz wäre wohl schon im vorigen Jahre stärker hervorgetreten, wenn nicht die damalige Direktion in keineswegs berechtigter Weise eigene Aktien in Höhe von nicht weniger als 1136 Stück zu einem Durchschnittspreis von Frs. 596 erworben

hätte, die dann schließlich von einer Aktionärgruppe zum Kurs von Frs. 450 übernommen wurden, also dem Institut starke Verluste brachte. Gegenwärtig notieren die Turg. Aktien in Zürich Frs. 330, diejenigen der Schweizerischen Boden-Kreditanstalt Frs. 570. Das Umtauschangebot bietet also den Aktionären der Thurg. Hypothekenbank eine kleine Marge, außerdem erhalten sie für die letztjährige Dividende Frs. 9 bar, also 1¹/₁₀ Proz., während neulich verlau-

tete, daß angeblich die Thurgauische Hypothekenbank für 1913 dividendenlos bleiben sollte. Für den Umtausch des gesamten Grundkapitals der Thurgauischen Hypothekenbank von Frs. 20 Millionen in dem vorerwähnten Verhältnis sind insgesamt Frs. 12 Millionen neue Aktien der Schweizerischen Boden-Kreditanstalt erforderlich, womit dann das gegenwärtig Frs. 12 Millionen betragende Grundkapital auf Frs. 24 Millionen anwachsen wird.

7. Verband der Land- und kleinen Stadtgemeinden. Ergebnisse der Verbandsrechnung 1913.

		Soll		Hat		Rest	
		M	S	M	S	M	S
A. Einnahmen.							
1.	Kassenvorrat	179	43	179	43	—	—
2.	Rückstände	1037	55	807	60	229	95
3.	Beiträge	7710	—	7686	50	23	50
4.	Ertrag der Zeitung	669	32	442	—	227	32
5.	Sonstige Einnahmen	372	36	372	36	—	—
6.	Vorschüsse und Wiedererfaz von solchen	102	50	102	50	—	—
7.	Ausgleichungsposten	44	43	44	43	—	—
8.	Heimbez. Kapitalien	5100	01	3300	—	1800	01
	Summa	15215	60	12934	82	2280	78
B. Ausgaben.							
1.	Rückstände	563	94	563	94	—	—
2.	Gehalte und Gebühren der Vorstandsmitglieder	1434	45	1434	45	—	—
3.	Aufwand für das Geschäftsbureau						
	a. Persönlicher	2804	50	2804	50	—	—
	b. Sachlicher	586	95	586	95	—	—
4.	Sonstiger Verwaltungsaufwand	1281	43	1260	43	21	—
5.	Für die Zeitung	1363	47	1363	47	—	—
6.	Sonstige Ausgaben	235	90	235	90	—	—
8.	Vorschüsse und Wiedererfaz von solchen	107	50	105	—	2	50
9.	Ausgleichungsposten	44	43	44	43	—	—
10.	Angelegte Kapitalien	4349	34	4349	34	—	—
	Summa	12766	91	12743	41	23	50
Ab sch l u ß.							
Die Einnahmen betragen				12934	82		
Die Ausgaben betragen				12743	41		
somit Kasseeinst				191	41		

Vermögensstand.

1. Kassenvorrat	191 M 41 S
2. Rückstände	480 M 77 "
3. Ausstehende Kapitalien	1800 M 01 "
4. Fahrnisse	688 M 76 S

Summa 3160 M 95 S

darauf haften

Schulden.

Ausgaberrückstände	23 M 50 S
Rest reines Vermögen	3137 M 45 S
nach voriger Rechnung betrug dasselbe	2046 M 65 S
	sonit Vermehrung 1090 M 80 S

nämlich:

laufende Einnahmen	8751 M 68 S
laufende Ausgaben	7706 M 70 S

erftere mehr 1044 M 98 S
 Fahrniszuwachs 45 M 82 S

gibt wieder 1090 M 80 S

Feuerversicherungsverein „Badenia“
Rechnungs-Ergebnis für das zweite Geschäftsjahr 1913.

	Soll		Hat		Rest	
	M	₰	M	₰	M	₰
1. Kassenvorrat	87	39	87	39	—	—
2. Rückstände	113	10	113	10	—	—
3. Prämien	1690	45	1670	85	19	60
4. Eintrittsgelder	3581	40	3571	—	10	40
5. Aus Vergünstigungsverträgen	6	20	6	20	—	—
6. Zinsen	302	09	302	09	—	—
7. Heimbezahlte Kapitalien	9484	09	—	—	9484	09
8. Ersatz der Rückvers. Gesellschaft	70	55	70	55	—	—
9. Sonstige Einnahmen	126	65	126	65	—	—
Summa	15461	92	5947	83	9514	09
Ausgaben.						
1. Entschädigungen für versichertes Mobilar	877	40	877	40	—	—
3. Prämien an die Rückversicherung	789	50	789	50	—	—
5. Verwaltungskosten	420	26	236	69	183	57
7. Kapitalanlagen.	3802	09	3802	09	—	—
8. Sonstige Ausgaben	126	40	108	—	18	40
Summa	6015	65	5813	68	201	97
Abschluß.						
Die Einnahmen betragen	5947	83				
Die Ausgaben betragen	5813	68				
somit Kassenrest	134	15				
Vermögensstand.						
1. Ausstehende Kapitalien			9484	09		
2. Rückstände			30	—		
3. Kassenvorrat			134	15		
Summa			9648	24		
ab Schulden: Ausgaberrückstände			201	97		
			9446	27		
bleibt reines Vermögen			9446	M 27	₰	
daselbe betrug am Schluß der vorigen Rechnungsperiode			5880	M 28	₰	
es hat sich hiermit vermehrt um			3565	M 99	₰	

Sicherheitsfond.
§ 32 Abs. 2 d. Satzungen 1912 1913
1 Prozent der Versicherungssumme welche betrug am Jahresschluß 1463400 M 2351500 M
somit Sollbetrag des Sicherheitsfondes 14634 M 23515 M
der zu be betrug 5682 M 9484 M
das sind 38,8 Proz. 40,3 Proz.
des Sollbestandes, also Zunahme um 1,5 Prozent.
Die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen betrug am 31. Dezember 1913 225. Brandfälle wurden in diesem Jahr entschädigt 3, wovon wir nur für einen mit 50 Prozent rückversichert waren, für einen weiteren waren wir nur mit einem geringen Anteil und für den dritten gar nicht rückversichert, wir mußten somit den größten Teil der Entschädigung allein zahlen.

Es handelte sich in diesen Fällen um elektrische Leitungen, für welche wir keine Rückversicherung erlangen konnten, weil unser Prämienzuschlag der Rückversicherungsgesellschaft zu niedrig war.

Aus Anlaß dieser Schadensfälle haben wir die Prämie entsprechend erhöht und wurden solche von den Versicherten anerkannt, worauf wir auch in diesen beiden Fällen für die Zukunft durch 50 Proz. Rückversicherung gedeckt sind.

Bezirksversammlung.

Arten, 7. März. Heute fand hier Bürgermeisterversammlung statt, zu der nahezu sämtliche Ortsvorstände erschienen waren. Um 11 Uhr erfolgte die Besichtigung des neu erbauten Rat- und Schulhauses sowie der ten Brink'schen Industriewerke nebst den dazu gehörigen in hygienischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht als Muster zu

nennenden Einrichtungen wie Spital, Sanatorium zc., wobei die Teilnehmer Gelegenheit hatten, die Frau Gemahlin des Herrn ten Brink (dieser war verreist) kennen und ihre Liebenswürdigkeit und Freundlichkeit schätzen zu lernen. Bei dem sich hieran anschließenden Mittagessen im „Röhle“ begrüßte der Bezirksvorstand Bürgermeister Engesser von Zannang mit herrlichen Worten die Erschienenen und besonders auch Herrn Bürgermeister Thorbecke von Singen. (Herr Bürgermeister Blesch von Radolfzell war dienstlich verreist). Bürgermeister Graf begrüßte die Erschienenen namens der Gemeinde Arlen. Nachmittags halb 3 Uhr fand in der „Geme“ die eigentliche Sitzung statt, zu der auch der Amtsvorstand, Herr Geh. Reg. Rat Dr. Belzer, erschienen war. Nach herzlicher Begrüßung desselben wurde in die Besprechung der verschiedenen Gemeindefragen eingetreten. Die Aussprache, an der sich bes. der Herr Amtsvorstand und zahlreiche Kollegen beteiligten, war eine recht vielseitige und interessante. Besonders behandelt wurden die Landtagsverhandlungen betreffs der Gemeindebeamten-Fürsorge, die Maul- und Klauenseuche, das Desinfektionswesen und eine Reihe sonstiger Gemeindeangelegenheiten. Unter Bezug auf das Seite 12 der Zeitschrift für 1914 veröffentlichte Mitgliederverzeichnis tadelt der Vorsitzende, daß in vielen Bezirken, besonders im Unterland, noch so viele Gemeinden dem Verband, der doch zur Vertretung der Interessen der Landgemeinden berufen sei, fern stehen. Im Bezirk Konstanz fehle keine einzige Gemeinde und was hier möglich sei, müsse auch in anderen Bezirken erreicht werden können. Im weiteren wurde angeregt, die Verbandsbeiträge durch die einzelnen Bezirke einzuziehen und 10 bis 15 Proz. zur Deckung der Bezirksverbandskosten abziehen zu lassen, da der Schwerpunkt der Verbandstätigkeit — da nur eine Hauptversammlung im Jahr stattfindet — in die Bezirksversammlungen zu legen sei. Ferner ist die Zeitschriftsgemeinschaft und die dadurch erzielte Verbilligung und Vereinheitlichung begrüßt, allseits gutgeheißen und jeder Kollege angewiesen worden, fürs Rathaus u. den Rechner je ein Exemplar zu halten. Es sei Ehrensache eines jeden Verbandsmitgliedes „für“ und nicht gegen die Verbandsbestrebungen zu arbeiten, denn wenn im Verband etwas erreicht werden wolle, müsse man einig sein und geschlossen für die Verbandsache eintreten. Weiter wurde die Zufertigung der künstlerisch gehaltenen Bürgerrechtsurkunde an alle Neubürger (bei J. Winter in Konstanz erhältlich zu 25 Pfg. das Stück) ebenso empfohlen wie die Gemeindecronik, deren erster Teil im Besitze aller Amtsgemeinden ist. Wie bes. vom Herrn Amtsvorstand ausgeführt wurde, kann man an den schön zusammengestellten geschichtlich wertvollen Aufzeichnungen in den Gemeinden, die ihre Bogen bereits ausgefüllt haben oder ausfüllen lassen, nur seine Freude haben.

Schließlich wies der Vorsitzende auch auf das neue Gemeinderecht von Dr. Walz hin, das von Herrn Amtsvorstand als ein vortreffliches Werk bezeichnet und daher den Gemeinden empfohlen wurde. Nach etwa dreistündiger Beratung wurde die Versammlung mit Worten des Dankes an Hr. Geh. Rat Dr. Belzer für seine belehrenden Ausführungen und mit einem kräftigen Hoch auf unsern Landesfürsten, S. Königl. Hoheit den Großherzog Friedrich, vom Vorsitzenden geschlossen.

Bürgermeisterwahlen.

Wiedergewählt wurden als Bürgermeister in **Liptingen** (Amt Stodach) Bürgermeister Breinlinger mit großer Mehrheit, in **Unterfiggingen** (Amt Ueberlingen) Josef Bottling; (damit tritt der Gewählte in seine 5. Amtsperiode ein); in **Bettmaringen** Benj. Preiser (diese einstimmige Wahl ist erfreulich und bezeichnend für die Einmütigkeit der Bürgerschaft, aber auch ehrend für den Gewählten, dem dadurch für seine Amtsführung ein schönes Vertrauensvotum ausgestellt worden ist. Leider wird diese Einmütigkeit in den Gemeinden immer seltener); in **Kürnbach** (Amt Bretten) der langjährige verdienstvolle Bürgermeister Henninger mit 142 Stimmen; in **St. Märgen** (Amt Freiburg) Peter Rombach mit großer Mehrheit; in **Leimen** (Amt Heidelberg) Ch. Lingg. Herr Lingg, der auch ein tätiges Vorstandsmitglied im Verband, ist damit zum drittenmal gewählt worden; in **Lausheim** Bürgermeister Scherble.

Neugewählt wurden in **Schriesheim** (Amt Heidelberg) Gemeinderat Hartmann; in **Steinenstadt** (Amt Müllheim) Alfred Scherer; in **Hertingen** (Amt Lössach) Gemeinderat Ludwig Aenis; in **Buchheim** (Amt Freiburg) Gemeinderat J. Gernmer; in **Friedrichstal** (Amt Karlsruhe) Wilh. Albert; in **Bammenstal** (Amt Heidelberg) Wirt Winnewisser; in **Oberrippingen** (Amt Dreisach) Gemeinderat Jos. Ott.

Nachdem in **Rickenbach** (A. Säckingen) auch im dritten Wahlgang die Wahl ergebnislos verlief, wird nunmehr vom Ministerium des Innern der Bürgermeister auf zwei Jahre ernannt werden.

Unteröwisheim (Amt Bruchsal). In der letzten Sitzung des Bezirksrats wurde über die Einsprache gegen die Bürgermeisterwahl verhandelt. Die damals beanstandeten Stimmzettel wurden heute für gültig erklärt und somit Herr Gemeinderat Jakob Balet als Bürgermeister von Unteröwisheim bestätigt.

Zum Bezirksvorstand für den Bezirk Weinhelm wurde Bürgermeister Fath von Rippemweier gewählt.

B. Jüngst wurden die hiesigen Bürger zu einer Gemeindeversammlung einberufen, zwecks Regelung der Gehälter der Gemeindebeamten. Bür-

germeister H. eröffnete die Versammlung und gab als ersten Punkt die Regelung des Bürgermeistergehaltes bekannt. Er wies darauf hin, daß ein jährlicher Gehalt von 200 Mark für ihn entschieden zu wenig sei und daß auch immer mehr Anforderungen an die jetzigen Bürgermeister gestellt werden gegen früher. Nach verschiedenen Auseinandersetzungen zeigte die Abstimmung, daß die meisten Bürger die Forderung als gerecht erachteten, sodaß der Antrag auf Gehaltserhöhung auf 300 Mark mit 40 gegen 15 Stimmen angenommen wurde. Hierauf folgte Punkt 2, Regelung des Gehalts des Ratschreibers. Ratschreiber B. ergriff das Wort und legte den Bürgern nahe, ihm ebenfalls aufzubessern. Er beziehe einen Gehalt von 140 Mark und bitte um Erhöhung auf 200. Der Antrag wurde mit 30 gegen 28 Stimmen abgelehnt. Hierauf beantragten die Gemeinderäte ebenfalls eine kleine Aufbesserung. Kaum war jedoch der Antrag gestellt, so verließen die Bürger teils mit munteren, teils mit unmutigen Gesichtern den Rathsaussaal. Somit war dieser Punkt rasch entschieden. Den übrigen Gemeindebeamten waren inzwischen die Aufbesserungsgedanken vergangen. Hier zeigt es sich wieder, daß die viel gepriesene Selbstverwaltung der Gemeinden besonders dann zur Geltung kommt, wenn es sich darum handelt, älteren verdienten Gemeindebeamten eine kleine Aufbesserung zukommen zu lassen. Wann werden bei uns in Baden sich diese Verhältnisse endlich einmal ändern?

Hausen i. Wiesental. Im Alter von 92 Jahren starb hier Altbürgermeister Roth's. Herr Roth's erlernte in seiner Jugend das Handwerk eines Hammerschmieds, das damals in Hausen (vergleiche Hebel's „Der Schmelzofen“) in hoher Blüte stand. Schon frühzeitig wurde er des Meistertitels für würdig befunden. Das Ehrenamt als Bürgermeister der Gemeinde Hausen übertrug man ihm im Jahre 1880, nachdem er einige Jahre zuvor dem Gemeinderat angehört. Volle 31 Jahre stand er an der Spitze der Gemeindeverwaltung, bis er dann im Jahr 1911 als der älteste Bürgermeister Badens sein Amt an eine jüngere Kraft abtrat.

Feuerversicherung.	Stand nach	der letzten
Veröffentlichung in Nr. 2		2501400 M
Zugang bis 3. März:		
Mühlbach		4200 M
Hörden		24800 M
Friedrichsfeld		9500 M
Allmendshofen		6300 M
Sinzheim		48500 M
	Summe	2594700 M

Haftpflichtversicherung. Wir werden von jetzt ab auch periodische Mitteilungen über die Entwil-

felung der Haftpflichtversicherung bei unserer Vertragsgesellschaft, der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft in Mannheim, soweit es sich um Versicherung unserer Verbandsgemeinden handelt, machen und beginnen damit heute, indem wir diejenigen Gemeinden hier verzeichnen, welche seit 1. Januar d. Js. Versicherungen abgeschlossen haben, wobei wir bemerken, daß die gesperrt gedruckten Gemeinden seither anderweit oder garnicht versichert waren. Es haben also Versicherungen abgeschlossen:

Buchholz, Amt Waldkirch; Gaienhofen, Amt Konstanz; Dittersdorf, Amt Rastatt; Zimmern, Amt Adelsheim; Muggensturm, Amt Rastatt; Ringolsheim, Amt Bruchsal; Kronau, A. Bruchsal; Dörlinbach, Amt Ettenheim; Zindelstein, A. Donaueschingen; Volkertshausen, Amt Stodach; Horn, Amt Konstanz; Dertingen, Amt Wertheim; Friedrichstal, Amt Karlsruhe; Helmsheim, A. Bruchsal; Mistelbrunn, Amt Donaueschingen; Wartenberg, Amt Donaueschingen; Niederweiler, Amt Müllheim; Steinmauern, Amt Rastatt; Kirchen, Amt Lörrach; Berwangen, Amt Eppingen; Gausbach, Amt Rastatt; Scherzingen, Amt Freiburg; Göttingen, Amt Buchen; Sidingen, Amt Bretten; Dinglingen, Amt Lahr; Au i. M., A. Rastatt; Ruit, Amt Bretten; Münzesheim, A. Bretten; Knielingen, Amt Karlsruhe; Dainbach, A. Vogberg; Unterbränd, Amt Donaueschingen; Fürstenberg, Amt Donaueschingen; Steinach, Amt Wolfach; Rotenberg, Amt Wiesloch.

Indem wir unserer Freude über diesen schönen Zugang an Versicherungen Ausdruck verleihen und hoffen, daß derselbe auch fernerhin zahlreiche Gemeinden zur Nachahmung ermuntert, müssen wir leider auch einige Verluste beklagen, indem die Gemeinden:

Zell, Amt Bühl; Reibshheim, Amt Bretten; Zwingenberg, Amt Eberbach und Staffort, Amt Karlsruhe ihre Versicherungen auf den Ablaufstermin gekündigt haben, ohne daß wir den Grund der Kündigung hätten erfahren können.

8. Rechnerverband.

Anfrage.

Welche Mittel sind mir zu empfehlen, um mich in eine gründliche Rechnungsstellung anzuarbeiten?

Antwort.

Vor Inangriffnahme der zu stellenden Gemeinberechnung empfiehlt sich ein aufmerksames Durchlesen der bezügl. Paragraphen der Gem. Rechnungsanweisung (§ 28—51). Nach gründlicher Durchsicht der letztgestellten Rechnung samt zugehör. Abhörbescheid und der Rubrikenordnung — R.S. 191/219 G.R.A. — werden zuerst die Belege nach Paragraphen geordnet und dabei nach Kassenbuchseite

gelegt. Als dann erfolgt der Eintrag in den betr. Paragraphen der vorher schon durch Abschrift der ständigen Vorträge und Aenderung bezw. Erweiterung derselben entsprechend den hierfür vorhandenen Belegen, Protokolle zc. vorbereiteten Rechnung. Jeder Beleg erhält in der oberen rechten Ecke die Seite der Rechnung. Verteilt sich ein Beleg auf mehrere Paragraphen, so ist vor jeder Buchung daselbst die Seite anzugeben.

Nach erfolgtem Eintrag sämtlicher vorhandener Belege (etwa mangelnde sind beim Ratschreiber alsbald zu erheben, bezw. in Abschrift fertigen zu lassen) werden dieselben im Kassenbuch in der hierfür vorhandenen Spalte sorgfältig ausgetragen, wobei darauf zu achten ist, daß der Betrag des Belegs mit dem Eintrag im Kassenbuch jeweils genau übereinstimmt. Ist ein Betrag zu hoch oder zu minder eingetragen, so erfolgt ein entsprechender Nachtrag am Schlusse des Kassenbuches.

Für die Zusammenstellung der einzelnen Paragraphen — Rechnungsabschluß — und die Vermögensstands-Darstellung verwende man die vorgebrachten — bei Spachholz u. Ehrath in Bounndorf erhältlichen — Impressen. Einige Beschwerlichkeit im Anfang sollte keinen Rechner abhalten, die Stellung seiner Rechnung selbst zu übernehmen, umso mehr, als die die Rechnung selbst stellenden Nachbar Kollegen und insbesondere die Herren Amtsrevisoren einem solchen Rechner bei der erstmaligen Stellung gerne an die Hand gehen. R.

Gestorben sind:

Gemeindevorstand Joh. Gg. Federlin in Blausingen (Amt Lörrach) am 14. Febr. 1914.

Gemeindevorstand Gg. Nikol. Renner in Bettingen (Amt Wertheim) 27. Febr. 1914.

9. Bücherschau.

Für jede Hausfrau ist es in Krankheitsfällen wichtig, die Krankenkost oder vegetarische Küche zu kennen oder für Zuckerkranke zc. geeignete Speisezettel aufzustellen, wie man sie in den Kochbüchern in der Regel nicht findet.

Krankenkost. Fleischlose Küche. Speisezettel für alle Jahreszeiten. Diätetische Präparate. Von E. Friede Beez. Preis 90 Pfennig. (Porto 10 Pfennig). Verlag E. Abigt, Wiesbaden, ::

bringt für den Privathaushalt, Sanatorien und Pensionate zc. in sachgemäher Zusammenstellung ein kleines Handbuch für die diätetische Küche, das überall als Ergänzung der allgemeinen Küchenhandbücher wertvoll ist. Der geringe Preis gestattet Jedermann die Anschaffung und da man in teurer Zeit vielfach den Fleischgenuß einschränkt — es geht auch

so recht gut — so werden abwechslungsreiche Küchenzettel ohne Fleischgerichte recht willkommen sein, wenn man im Haushalte sparen will und muß!

Das badische Gemeindevorstand von Dr. Ernst Walz, Oberbürgermeister und ord. Hon.-Professor der Rechte in Heidelberg. Dargestellt in Ausführungen zur Gemeindeordnung, zum Bürgerrechtsgesetz, dem Gleichstellungsgesetz, der Städteordnung und dem Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, nebst den dazu erlassenen Vollzugsverordnungen. X, 769 Seiten. Preis brochiert M. 12 50, in Leinwand gebunden mit Schutzhülle M. 14,50

Schon längst macht sich in den Kreisen der Gemeindeverwaltung ein dringendes Bedürfnis für eine neue Darstellung des badischen Gemeindevorstand geltend. Das zum letzten Male 1893 in dritter Auflage erschienene beliebte und weitverbreitete **Wieland'sche Handbuch des badischen Gemeindevorstandes** kann heute nicht mehr den Ansprüchen der Gemeindeverwaltung entsprechen. Denn gerade die wichtigsten Gesetze auf diesem Gebiete sind in der Zwischenzeit teils von Grund aus neu geformt, teils sehr erweitert und ausgebaut worden und schreiben in ihrer neuen Fassung den zu ihrer Durchführung Berufenen neue Wege und Pflichten vor.

Es wird daher der nunmehr vollständig vorliegende und dem neuesten Stand der Gemeindegesetzgebung entsprechende Kommentar des Oberbürgermeisters Dr. Walz in Heidelberg von allen an Gemeindevorstandsfragen Beteiligten willkommen heißen werden, umso mehr als der Verfasser sich des Rufes eines bewährten Fachmanns erfreut und ein ganzes Leben im Dienste der Verwaltung zugebracht hat.

Besonders den Bürgermeistern und Ratschreibern wird mit dieser vorzüglichen Darstellung und Auslegung des für sie allerwichtigsten Rechtes die denkbar beste Unterstützung und Beratung in Vorstandsfragen geboten. Das Buch ist somit von größter Bedeutung für alle Rathhäuser des Landes, und wir können allen Gemeinden Badens in deren eigenstem Interesse zu einer baldigen Anschaffung des Walz'schen Wertes raten.

10. Briefkasten.

Herrn Gemeindevorstand F. in Sch. Zur Ergänzung der Antwort auf Seite 30 dieser Zeitschrift diene noch folgendes: Die Umlage ist als Steuer eine **persönliche** Schuld desjenigen, dem gegenüber sie in rechtsgiltiger Weise festgestellt ist. Ueber die daneben bestehende Haftung anderer Personen sagt § 96 Abs. 5 der Gemeindeordnung: „Wo gesetzliche Bestimmungen für die Staatssteuer eines Steuerpflichtigen eine andere Person als haftbar erklären, gelten diese Bestimmungen sinngemäß auch für die Gemeindesteuer.“ Soweit die Umlage auf die Steuerwerte der Grundstücke und Gebäude entfällt, besitzt sie nach § 3 des Ausf.-Gesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung vom 18. Juni 1899 (Fassung vom 28. September 1906) § 3 Ziffer 2 die Eigenschaft einer **öffentlichen Last** und genießt demnach im Vollstreckungsverfahren die im § 10 Abs. 1 Ziffer 3 und 7 des genannten Reichsgesetzes angeführten Vorteile.

Herrn F. in Ag. Die evang. Kirchengemeinde in Konstanz läßt die Steuerausrechnung in dem jeweiligen Ortskirchensteuer-Register durch den Erheber (nicht durch den Gr. Steuerkommissär) besorgen und zwar mit Genehmigung des evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

Herr J. Der lateinischen Münzkonvention gehören alle Münzen an, die dem Frankensystem untergeordnet sind. Der Unterschied zwischen einer Silbermünze oder Courantmünze und einer Silberscheidemünze ist der, daß die erstere streng nach dem Hauptmünzfuß der Silberwährung geprägt ist, also den vollen Silberwert hat, den sie anzeigt, während die Scheidemünzen nach einem beträchtlich geringeren Fuß gemünzt sind, also weniger Silberwert haben, als sie angeben. Die Fünffrankenstücke mit der sitzenden Helvetia sind außer Kurs. Selbst Liebhaber werden solche schwerlich in Zahlung nehmen.

Herr Sparsassenrechner J. in Sch. Wie uns bekannt geworden ist, haben in letzter Zeit einige größeren Sparsassen die losen Konten für Aktivkapitalien eingeführt. (Heiligenberg, Eugen und andere). Die Sparsasse Radolfzell hat sie seit 1909 im Gebrauch. Näheres hierüber finden Sie in der Zeitschrift für's Rechnungswesen v. 1909 Nr. 131 und 1913 Nr. 176. Zu den Konten empfiehlt sich sog. Papyrolin-Karton (mit Baumwollgewebe durchzogener Karton), wie ihn die Papyrolin- und Couvertfabrik Konstanz (die einzige badische Papyrolin- und Couvertfabrik) herstellt. Dieser Karton ist von einer ganz hervorragenden Haltbarkeit und eignet sich deshalb für die losen Konten, selbst bei jahrelangem Gebrauch, besser als jeder andere Karton, besonders für die gefalzten Doppellisten, da infolge der Gewebereinlage des Papyrolinstoffes durch das öftere Auf- und Zullappen die Konten nicht brechen, was bei jedem andern Karton der Fall ist.

Herrn Gemeindeführer J. in Gr.: Nach Ihrer Anfrage beträgt das Einkaufsgeld ins Bürgerrecht dortiger Gemeinde für Badener 44 Mark 20 Pfg. und in Fällen, in denen der Bewerber eine Bürgerstochter heiratet, die Hälfte. Sie fragen nun, was der Bewerber zu zahlen hat, wenn er als Fremder erst 4 Wochen nach der Verheiratung um Aufnahme ins Bürgerrecht nachgesucht hat. Der Betreffende hat eine Bürgerstochter geheiratet.

Diese Frage haben wir bereits in Nummer 171 S. 24. dieser Zeitschrift 1913 eingehend beantwortet. Falls Sie diese Nummer nicht besitzen, können Sie solche zweifellos auf dem Rathause einsehen.

Hr. Sparsassenbuchhalter M. in Rad.: Sie sind in Ihrer Eigenschaft als „Sparsassenbuchhalter“ krankversicherungs-pflichtig vorausgesetzt, daß Ihr jährlicher Gehalt 2500 Mark nicht übersteigt oder Ihnen vertraglich gegen Ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§ 179 der R.V.D.) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Sterbegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 182 R.V.D.) gewährleistet ist. (§ 165 und 169 R.V.D.). Nach Ziffer 43 der Anleitung über den Kreis der Versicherten (f. Kr.-Vers.-Ges. von E. Muser, Seite 714.) fallen Sie unter die Kategorie „andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung“. Der Umstand, daß Sie Mitglied der Fürsorgeklasse sind, kann bei Bestimmung der Versicherungspflicht nicht in Betracht kommen, da nach den einschlägigen Bestimmungen des Fürsorgegesetzes kein Krankengeld oder ähnliche Bezüge gewährt werden.

Sprachede des Allgem. deutschen Sprachvereins.

O diese Fremdwörter!

Wer sich gereizt fühlt, ist — pikiert,
 Wer recht stumpf ist, ist — blasiert,
 Wer beschränkt ist, ist — borniert,
 Und wer spottet, sich — mokiert,
 Wer Anteil nimmt — partizipiert,
 Wer anbietet — offeriert,
 Wer etwas annimmt — akzeptiert,
 Wer tüchtig prahlt, der — renommiert,
 Wer belästigt — molestiert,
 Wer da angreift — attadiert,
 Wer zerstört, der — konspiziert,
 Wer Geld anlegt, — deponiert,
 Wenn einer stutzt, ist er — frappiert,
 Was Eindruck macht, das — imponiert,
 Wer brandmarkt — stigmatisiert,
 Wer bloßstellt — kompromittiert,
 Wer abrichtet, der — dressiert,
 Wer aufgereggt ist, sich — echauffiert,
 Wer Fremdwörter braucht, sich leicht — blamiert.

Mitteilung. Die nächste Nummer wird Ende April erscheinen. Inserate und sonstige Einsendungen wären spätestens bis 27. April an die entsprechende Adresse zu senden.

Die Schriftleitung.

Soeben erschienen:

Das badische Schulgesetz

von

Gr. Oberrevisor Schuster
 im Unterrichtsministerium.

Der Verlag: **Spachholz & Ehrath**
Bonnendorf.

Muser, Anweisung über das Verfahren beim Einzug d. Invalidentversicherungsbeiträge durch die Krankenkassen und deren Einzugsstellen Nr. 1.80.

Muser, Badische Voranschlagsanweisung. Nr. 2.30

Muser, Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden, Nr. 2.—

empfiehlt der Verlag

Spachholz u. Ehrath, Bonnendorf (Baden).

Stadtrechnerstelle.

Infolge Ernennung des seitherigen Inhabers zum Sparkassenrechner ist die hiesige Stadtrechnerstelle sofort zu besetzen. Nach der Gehaltsordnung ist die Stelle mit 1800 Mk. Mindestgehalt und 3300 Mk. Höchstgehalt dotiert. Zulagen 100 Mk. alle 2 Jahre. Bei entsprechender Qualifikation kann der Anfangsgehalt den Mindestgehalt übersteigen.

Eberbach, 4. März 1914.

Bürgermeisteramt
Dr. Weiß.

Infolge Neuniformierung hat die Stadtgemeinde Zell i. W. folgende

alte Uniformstücke für Polizeibeamte

der Landgemeinden zu verkaufen und sieht diesbezüglichen Angeboten entgegen:

3 Helme, Kopfweite 54 und 56,
1 Mütze, Kopfweite 54, 3 Säbel,
5 Waffenröcke, 1 Tuchhose, 1 Mantel,
3 Litewken.

Zell i. W., den 20. Februar 1914.

Der Gemeinderat:
C. Walz.

Bülow - Pianinos

Aussergewöhnlich günstige

Vorzugs-Offerte

lt. Vertrag sowohl bei Barzahlung wie bei Teilzahlung. Stets Gelegenheitskäufe in kurze Zeit gespielten Pianinos.

Man verlange Prachtkatalog.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6
Vertragsfirma seit 1906.

Otto Sauer, vereid. bad. Geometer
Technisches Bureau für Vermessungs- u. Ingenieurarbeiten
Karlsruhe i. B., Maxastr. 29.
Telephon 3255.

Fertigung von amtlichen Messurkunden für Grundstücksteilungen, Neuvermessung von Strassen- und Bahnanlagen, Ausarbeitung von Bebauungsplänen, Durchführung von Bauplatzumlegungen, Entwurfsarbeiten für Strassen- und Bahnprojekte, sowie Kanalisationen, Bauaufsicht bei Ausführung derselben, Ausführung von Geländeaufnahmen, Massenberechnungen für Erdarbeiten, Vorarbeiten für Baugesuche und Bauausführungen, Bauabrechnungen usw.

Rastatter Uniformfabrik.

Albert Hilbert

Hoflieferant

Telef. 100

Segr. 1872

Rastatt i. B.

Lieferant der Königl. Armee, sowie staatlicher und städtischer Behörden, empfiehlt sich in Uniformen u. Ausrüstungsgegenständen für Polizei, Feuerwehr, Sanitätskolonnen, Livreen etc.
Großes Lager in Uniformtuchen.



Grabnummernpflocke

aus gewalztem T-Eisen, welche nicht abbrechen, empfiehlt in 3 Ausführungen

Jobs. Dobler, Eisenhandlung,
Bentelsbach (Remstal).



Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße — ;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schoppsheim — ;
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 — .

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath**, Bonndorf.